Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission zur Durchführung von Schutzimpfungen im Freistaat Sachsen

Vom 02.09.1993; Stand: 01.01.2016

Änderungen gegenüber dem Stand vom 01.01.2015 sind kursiv gedruckt.

Die Sächsische Impfkommission wurde 1991 durch den Sächsischen Staatsminister für Soziales, Gesundheit und Familie berufen. Ihre Empfehlungen dienen dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als Entscheidungsgrundlage für die öffentliche Empfehlung von Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe zum Schutze der Gesundheit nach § 20 Abs. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG).

Die Sächsische Impfkommission (SIKO) trifft ihre Empfehlungen auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut entsprechend § 20 Abs. 3 IfSG unter Berücksichtigung der epidemiologischen und historischen Besonderheiten im Freistaat Sachsen.

Das Staatsministerium macht die öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe und die Durchführung unentgeltlicher Schutzimpfungen und unentgeltlicher Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe im Sächsischen Amtsblatt bekannt (letzte Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über öffentlich empfohlene und zur unentgeltlichen Durchführung bestimmte Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe (VwV Schutzimpfungen) beachten) und fordert u.a. von den impfenden Ärzten, die Impfungen dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechend durchzuführen und dabei die Impfempfehlungen der Sächsischen Impfkommission und die sächsischen Herdbekämpfungsprogramme (Empfehlungen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten) zu beachten.

Die Sächsische Impfkommission empfiehlt:

1. Allgemeine Hinweise

Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten erfüllen zwei gleichermaßen wichtige Funktionen: Sie schützen die Allgemeinheit (Kollektivschutz) vor einer epidemischen Krankheitsausbreitung und den Einzelnen (Individualschutz) vor dessen Erkrankung. Bei Krankheitsausbrüchen dienen diesen Zielen unter bestimmten Bedingungen auch andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe.

Die aktuellen Empfehlungen sind medizinischer Standard, die empfohlenen Schutzimpfungen sind Routinemaßnahmen, den Eltern bzw. den zu Impfenden ist der Entscheidungskonflikt durch die öffentlichen Empfehlungen weitgehend abgenommen. Dem Arzt erwächst daraus trotz evtl. eigener Bedenken die Pflicht, jeden Patienten und Sorgeberechtigten eines Patienten auf die Möglichkeit und Notwendigkeit empfohlener Schutzimpfungen hinzuweisen. Unterlässt er den Hinweis, können Rechtsfolgen berufsrechtlicher, zivilrechtlicher und evtl. sogar strafrechtlicher Natur eintreten.

Gleichwohl ist die Teilnahme an Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe grundsätzlich freiwillig. Alle Berufsgruppen des Gesundheits- und Bildungswesens sowie alle gesellschaftlich Verantwortlichen einschließlich der Medien sollen auf einen Impfschutz hinwirken.

Bei Krankheiten, die von Mensch zu Mensch übertragen werden und die öffentliche Gesundheit gefährden können, ist auf einen Impfschutz hinzuwirken.

Schutzimpfungen (außer derjenigen gegen Gelbfieber) und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe kann jeder approbierte Arzt, der die entsprechende Qualifikation besitzt, im Rahmen seiner Tätigkeit in freier Niederlassung, in Krankenhäusern, Instituten, Heimen usw. oder im Öffentlichen Gesundheitsdienst vornehmen.

Regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Schutzimpfungen anzubieten ist u.a. Aufgabe der Sächsischen Akademie für Ärztliche Fortbildung der Landesärztekammer und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Für öffentlich empfohlene Impfungen dürfen nur Impfstoffe verwendet werden, die das Paul-Ehrlich-Institut (Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel) oder entsprechende Institutionen der Europäischen Union zugelassen haben, im Einzelfall dürfen auch gemäß § 73 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes beschaffte Impfstoffe eingesetzt werden. *Empfehlung der SIKO* für die monovalenten Hib-Impfstoffe "Act-Hib®"(Sanofi Pasteur MSD), "Hiberix®" (GSK) und "Vaxem Hib®" (Chiron S. r. I.) bei Vorliegen einer Indikation gemäß Tabelle 3 der E 1 und für den BCG-Impfstoff "BCG Vaccine SSI®" (Statens Serum Institut Kopenhagen) bei Vorliegen einer Indikation gemäß Tabelle 3 der E 1 oder im Sinne der Biostoffverordnung.

2. Durchführung der Impfungen

Schutzimpfungen sind nach den Regeln der ärztlichen Kunst und nach dem neuesten Stand der Wissenschaft unter Beachtung von Indikation und Kontraindikation durchzuführen.

Die Sächsische Impfkommission hat zu speziellen Problemen der Durchführung von Schutzimpfungen eine Anzahl von Empfehlungen erarbeitet und verabschiedet, die bis zu einer evtl. Novellierung weiter gelten und die im Detail im nachstehenden Text nicht jährlich nochmals abgedruckt werden. Es sind dies:

E 2 Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission Allgemeine Kontraindikationen bei Schutzimpfungen Vom 02.09.1993; Stand: 01.11.2003 (Beilage Ärzteblatt Sachsen 12/2003)

E 4 Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission zur Tetanusprophylaxe Vom 02.09.1993; Stand: 01.01.2010 (Beilage Ärzteblatt Sachsen 1/2010)

E 5 Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission zu Impfabständen Vom 08.11.1994

(Beilage Ärzteblatt Sachsen 1/1995)

E 6 Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission zu Impfungen im Zusammenhang mit Operationen Vom 08.11.1994

(Beilage Ärzteblatt Sachsen 1/1995)

E 7 Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission zu hygienischen Grundbedingungen bei der Durchführung von Schutzimpfungen

Vom 08.11.1994, Stand: 01.01.2006 (Beilage Ärzteblatt Sachsen 1/2006)

E 8 Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission zur Aufklärungspflicht bei Schutzimpfungen Vom 13.05.1996; Stand 01.01.2003 (Beilage Ärzteblatt Sachsen 2/2003)

E 9 Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission zur Organisation der Dokumentation von Schutzimpfungen Vom 15.05.1998; Stand: 01.01.2004 (Beilage Ärzteblatt Sachsen 12/2003)

E 10 Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission beim Auftreten von atypischen Impfverläufen im Freistaat Sachsen Vom 15.05.1998; Stand: 01.12.2003 (Beilage Ärzteblatt Sachsen 12/2003)

E 11 Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission zur Immunisierung gegen Kinderlähmung und zur Realisierung des nationalen Eradikationsprogrammes im Freistaat Sachsen (Poliomyelitis-Schutzimpfung und -Eradikation)
Vom 05.03.1998, Stand 01.01.2000
(Beilage Ärzteblatt Sachsen 1/2000)

E 12 Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission Schutzimpfungen bei chronisch Kranken und Immunsupprimierten Vom 01.01.2004 (Beilage Ärzteblatt Sachsen 1/2004)

Siehe auch unter:

www.slaek.de > Ärzte > Informationen / Leitlinien > Impfen www.ghuss.de > Sächsische Impfkommission www.lua.sachsen.de > Humanmedizin > Impfempfehlungen

Gelbfieberimpfungen dürfen nur zugelassene Impfstellen vornehmen (Anlagen - Liste 1).

Bei postexpositioneller Tollwutschutzimpfung sollte der fachliche Rat von erfahrenen Ärzten in Tollwutberatungsstellen (siehe Anlagen - Liste 2) eingeholt werden.

Der Arzt muss vor der Impfung sicherstellen, dass der Impfling oder dessen Sorgeberechtigter in geeigneter Weise ausreichend über den Zweck und die Risiken der Impfung informiert wird. Es ist unbedingt Gelegenheit zum Arztgespräch zu geben.

Die Information und das Arztgespräch sollen ausführlich dokumentiert werden. Die Verwendung von Merkblättern wird empfohlen. Bei Reihenimpfungen oder Abwesenheit der Eltern bzw. Sorgeberechtigten bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten erforderlich. Jugendliche können selbst einwilligen, wenn sie die erforderliche Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit besitzen: das ist in der Regel mit 16 Jahren der Fall. (Weitere Einzelheiten siehe "Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission zur Aufklärungspflicht bei Schutzimpfungen vom 1. Januar 2003 - Impfempfehlung E 8").

Der Arzt muss vor jeder Impfung die Impffähigkeit des Impflings feststellen. Die dem Impfstoff beigegebenen vom Paul-Ehrlich-

Institut (PEI) genehmigten Packungsbeilagen und Fachinformationen sind zu beachten.

Schutzimpfungen, die zu den im Impfkalender angegebenen Terminen nicht durchgeführt wurden, sollen zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Wegfall der Kontraindikation oder bei entsprechender Gelegenheit nachgeholt werden. Alle ärztlichen Untersuchungen zur Aufnahme in Kindereinrichtungen, Schulen, Heime u.a. sind diesbezüglich zu nutzen.

Als Impfberatungsstellen im Freistaat Sachsen stehen dem impfenden Arzt in Zweifelsfällen zur Beratung in allen Impfsachfragen die Mitglieder der Sächsischen Impfkommission zur Verfügung (Anlagen - Liste 3).

3. Dokumentation der Impfungen

Impfungen werden im Impfausweis/Impfbuch dokumentiert. Aus Übersichtsgründen sollte das "Internationale Impfbuch" mit integriertem Notfallausweis und Organspendeausweis des Deutschen Gemeindeverlages GmbH in 70565 Stuttgart, Heßbrühlstraße 69, Tel. 0711/7863-0, Bestell-Nr. 14/513/0572/40 verwendet werden, das in Zusammenarbeit mit der SIKO und dem ÖGD Sachsens konzipiert wurde. Im Impfausweis müssen zumindest folgende Angaben über jede durchgeführte Schutzimpfung gemacht werden: Datum der Impfung, Art der Impfung [Krankheit, gegen die geimpft wurde], Handelsname und Chargen-Nr. des Impfstoffes, Name und Anschrift des impfenden Arztes, Unterschrift des impfenden Arztes; wird er nicht vorgelegt, ist eine Impfbescheinigung auszustellen. Der Arzt, im Falle seiner Verhinderung das Gesundheitsamt, trägt den Inhalt der Impfbescheinigung auf Verlangen in den Impfausweis ein. Der Arzt teilt nach Zustimmung des Impflings oder seines Sorgeberechtigten die erfolgte Impfung dem zuständigen Gesundheitsamt mit. Im Gesundheitsamt wird eine Impfkartei/-datei geführt, um aus Gründen der Beweislast im Impfschadensfall oder bei Verlust des Impfausweises die Impfung nachweisen zu können und nicht erforderliche Mehrfachimpfungen zu vermeiden. Im Übrigen erlaubt die Impfkartei/-datei Aussagen über den Grad der Durchimpfung der Bevölkerung und damit auch über ihre Gefährdung durch bestimmte übertragbare Krankheiten bei einem Ausbruch oder einer Einschleppung entsprechender Erreger. (Einzelheiten siehe "Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission zur Organisation der Dokumentation von Schutzimpfungen" vom 1. Januar 2004 - Impfempfehlung E 9).

4. Hinweise zur Kostenübernahme von Schutzimpfungen

Die Sächsische Impfkommission entscheidet nicht nach monetären Gesichtspunkten, sondern trägt dem wissenschaftlichen Fortschritt Rechnung.

Die Kostenübernahme regelt sich nach den Verträgen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen mit den Gesetzlichen Krankenkassen und den Vertragsleistungen der privaten Krankenversicherungen.

Für bei besonderem Anlass empfohlene Impfungen (Indikationsimpfungen einschließlich Reiseimpfungen nach 6.2) regelt sich die Übernahme der Kosten durch die Krankenkassen, die öffentliche Hand, andere Stellen (z.B. Arbeitgeber) oder den Leistungsempfänger (z.B. bei Reiseimpfungen) nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften und dem jeweils aktuellen Stand der "Vereinbarungen über die Durchführung von aktiven Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung" (Impfvereinbarungen Sachsen) zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen sowie den gesetzlichen Krankenkassen (Primärkassen bzw. Ersatzkassen). Seit kurzem gibt es viele Aus-

nahmen und Sonderregelungen bis hin einerseits zur Kostenübernahme auch von Reiseimpfungen und der Malariaprophylaxe, aber andererseits auch der Verweigerung der Kostenübernahme für die Hepatitis A- und B-Standardimpfung Erwachsener.

Siehe auch unter:

www.kvs-sachsen.de > Mitglieder > Verträge

Darüber hinaus bieten die Gesundheitsämter bestimmte öffentlich empfohlene Schutzimpfungen unentgeltlich an.

5. Impfschäden

Wer durch eine öffentlich empfohlene Schutzimpfung einen Impfschaden erleidet, erhält wegen dessen gesundheitlicher und wirtschaftlicher Folgen auf Antrag Versorgung nach §§ 60 ff. des Infektionsschutzgesetzes.

Als empfohlene Schutzimpfungen im Sinne von §§ 60 ff. IfSG unabhängig vom Lebensalter gelten auch: die Schutzimpfungen gegen Hepatitis A und B, Influenza, Meningokokkeninfektionen und Varizellen. Je nach Impfung sind die entsprechenden Kontraindikationen zu beachten. Die Regelungen zur Kostenübernahme bleiben davon unberührt.

Die öffentliche Empfehlung enthebt den Arzt nicht von der im Einzelfall gebotenen Sorgfalt und befreit ihn nicht von der sich aus einer etwaigen Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflicht ergebenden Haftung. Regelwidrige Impfverläufe sind sorgfältig zu dokumentieren. Impfschäden oder den Verdacht auf einen solchen teilt der Arzt gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 IfSG (Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung) unverzüglich dem für den Aufenthalt des Betroffenen zuständigen Gesundheitsamt mit (Einzelheiten siehe "Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission beim Auftreten von atypischen Impfverläufen im Freistaat Sachsen" vom 1. Dezember 2003 - Impfempfehlung E 10).

Den Antrag auf Entschädigung stellt der Geschädigte oder dessen Sorgeberechtigter in Sachsen beim Kommunalen Sozialverband in Chemnitz (zuständige Behörde nach IfSG). Das Gesundheitsamt berät den Geschädigten bei der Antragstellung.

6. Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen

6.1 Allgemein, ohne besonderen Anlass empfohlene Impfungen (Standardimpfungen, Regelimpfungen)

Synopsis-Impfkalender für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Freistaat Sachsen

Stand: 1. Januar 2016

Impfstoff	Geburt	7. Woche ¹	3. Mon. ¹	4. Mon. ¹	5. Mon. ¹	6. Mon. ¹	13. Mon. ¹ - 24. Mon. ¹	6. Lbj. ¹	10. Lbj. ¹	11. Lbj. ¹	18. Lbj. ¹	26. Lbj. ¹	alle 10 Jahre	über 50 Jahre	über 60 Jahre
Hepatitis B ^{3, 6} und Hepatitis A ⁶ (HBV/HAV)			HBV 1	/ HBV 2 ³			HBV 3/4 ³ od. HAV/HBV ⁶		Н	AV/HBV ⁶			Sumo	danio	danio
Diphtherie, Tetanus, Pertussis ^{2, 3, 4}			1. DTPa	2. DTPa	3. DTPa		4. DTPa	5. DTPa oder Tdpa ⁴		Tdpa			Tdpa		
Haemophilus influenzae Typ b ^{2, 3}			1. Hib	3	2. Hib		3. Hib								
Polio (IPV) ^{2, 3} (trivalent)			1. IPV	3	2. IPV		3. IPV			4. IPV			IPV		
Masern, Mumps, Röteln (MMR) ¹³							1. MMR	2. MMR ¹³							
Varizellen (VZV) ⁵							1. VZV 2. VZV								
Meningokokken B ¹²						Me	ningokokken (Gruppe B)								
Meningokokken C ⁷						Me	ningokokken (Gruppe C)								
Influenza ⁸										jährlich ⁸	3				
Pneumokokken					Pneumol	kokken ⁹									Pneumo- kokken
Rotaviren ¹⁰				Rotaviren											
Humane Papilloma- viren (HPV) ¹¹										HF	PV				
Herpes zoster														Herpes	zoster

¹ Zeitangabendefinition: Es bedeuten z.B.: 3. Mon. = ab 3. Monat = vollendeter 2. Monat; 7. Woche = ab 7. Woche = vollendete 6. Woche; 6. Lbj. = ab 5. Geburtstag

 $^{^{\}rm 2}\,$ Abstände zwischen den Impfungen 1-3 bzw. 1 und 2 mindestens 4 Wochen,

zwischen der 3. und 4. bzw. 2. und 3. Impfung zur Vervollständigung der Grundimmunisierung mindestens 6 Monate

³ bei Antigenkombinationen, die eine Pertussiskomponente enthalten, sind 3 Injektionen im Säuglingsalter erforderlich

⁴ ab 6. Lbj. Fachinformation zu den Impfstoffen wegen Altersbegrenzung hinsichtlich reduzierten Di-Toxoid-Gehalts beachten

⁵ alle ungeimpften Kinder/Jugendlichen mit negativer Varizellenanamnese und alle empfänglichen Erwachsenen als Nachholeimpfung

⁶ ab 2. Lbj. Kombinationsimpfung HAV/HBV empfohlen, falls Grundimmunisierung gegen HBV nicht im Säuglingsalter begonnen wurde; wenn ja, dann Hepatitis A monovalent impfen.

⁷ Im 1. Lbj. 2 Injektionen (Herstellerangaben beachten), ab 2. Lbj. 1 Injektion. Bei Impfung im Säuglingsalter wird eine Boosterung ab 2. Lebensjahr empfohlen. Die Impfungen können mit einem tetravalenten Konjugatimpfstoff entsprechend der Alterszulassung erfolgen.

⁸ ab vollendetem 6. Lebensmonat

⁹ Die Standardimpfung wird bis zum 24. Lebensmonat entsprechend dem jeweiligen Immunisierungsschema mit Konjugatimpfstoff empfohlen, bei Kindern nach dem 24. Lebensmonat sind nur Indikationsimpfungen empfohlen.

¹⁰ orale Impfung mit 2 oder 3 Dosen (Herstellerangaben beachten), Simultanimpfung siehe E 1, Seite 8 und 12 (Fußnote *******)

¹¹ alle Mädchen und Frauen; alle Jungen und Männern mit tetravalentem Impfstoff; Impfschemata der Hersteller beachten (2- oder 3-Dosen-Schema, je nach Impfalter)

¹² Impfschema nach Herstellerangaben; Simultanimpfung mit D, T, Pa, Hib, IPV, HBV, Pneumokokken-Konjugat-Impfstoff, MMR, VZV (jeweils monovalent oder in Kombination) möglich

¹³ 2. MMR-Impfung ab 60. Lebensmonat, zweckmäßigerweise zur U9, bis spätestens / oder zur Schuleingangsuntersuchung

Tabelle 1: Impfkalender für Kinder, Jugendliche und Erwachsene A: Nach dem Lebensalter geordnet

Lebensalter	Impfung gegen	Anmerkung (Packungsbeilage/ Fachinformationen beachten)
Ab 7. Lebenswoche (ab vollendeter 6. Lebenswoche)	Rotaviren. Alle Säuglinge im 1. Lebenshalbjahr.	Orale Impfung. Impfschema des Herstellers beachten. Simultane Impfung siehe ******
Ab 3. Lebensmonat (ab vollendetem 2. Lebensmonat)	Diphtherie-Pertussis-Tetanus (DTPa) oder Kombinationsimpfstoffe mit weiteren Komponenten verwenden.* 3 x im Abstand von mindestens 4 Wochen.	Alle Säuglinge und Kleinkinder
	Haemophilus influenzae Typ b (Hib) 2 Injektionen im Abstand von mindestens 6 Wochen oder simultan mit der 1. und 3. DTPa-Impfung (sofern monovalenter Impfstoff verfügbar). Bei Simultanimpfung erfolgt die Impfung kontralateral zur Injektion des DTPa-Impfstoffes <u>oder</u> Kombinationsimpfstoffe mit Hib-Komponente verwenden.*	Alle Säuglinge und Kleinkinder.
	Poliomyelitis 2 Injektionen mit trivalenter IPV im Abstand von mindestens 6 Wochen oder simultan mit der 1. und 3. DTPa-Impfung oder/und der 1. und 2. Hib-Impfung. Bei Simultanimpfung erfolgt die Impfung kontralateral zur Injektion des anderen Impfstoffes <u>oder</u> Kombinationsimpfstoffe mit IPV verwenden.*	Alle Säuglinge und Kleinkinder. OPV ist nicht mehr empfohlen. Poliomyelitiseradikationsprogramm (Impfempfehlung E 11) beachten.
	Hepatitis B*** 2 Injektionen im Abstand von mindestens 4 Wochen. Bei Simultanimpfung mit der 1. oder 3. DTPa-Impfung erfolgt die Impfung kontralateral zur Injektion des anderen Impfstoffes oder Kombinationsimpfstoffe mit Hepatitis-B-Komponente verwenden.*	Alle Säuglinge und Kleinkinder. Impfung als Indikationsimpfung schon ab Geburt möglich (Postexpositionelle Prophylaxe bei Neugeborenen von HBs-Ag-positiven Müttern bzw. Müttern mit unbekanntem HBs-Ag-Status siehe unter 6.3). Keine generelle Vortestung und Kontrolle des Impferfolges erforderlich.****
	Meningokokken-Infektionen (Serogruppe B) Alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.	Impfschema des Herstellers beachten. Simultanimpfung siehe ****** Wenn eine Entscheidung ansteht, welche der beiden Impfungen zuerst gegeben werden soll, dann sollte die Meningokokken-B-Impfung prioritär vor der Meningokokken-C-Impfung appliziert werden.
	Meningokokken-Infektionen (Serogruppe C) Alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Impfung kann mit einem tetravalenten Konjugatimpfstoff (Serogruppen A, C, W135, Y) entsprechend der Alterszulassung erfolgen (Fachinformation beachten).	Mit konjugiertem Impfstoff (Impfschema des Herstellers beachten). Bei Impfung im Säuglingsalter wird eine Boosterung ab 2. Lebensjahr empfohlen.
	Pneumokokken-Krankheiten Alle Säuglinge und Kleinkinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr.	Mit konjugiertem Impfstoff (Impfschema des Herstellers beachten).

Lebensalter	Impfung gegen	Anmerkung (Packungsbeilage/ Fachinformationen beachten)
Ab 7. Lebensmonat (ab vollendetem 6. Lebensmonat)	Influenza Impfung aller Kinder (ab vollendetem 6. Lebensmonat), Jugendlichen und Erwachsenen. Reim inektivierten Impfete ff beträet die Decierung für Kinder vom 7.	Jährliche Impfung, vorzugsweise im Herbst mit einem Impfstoff aktueller, von der WHO empfohlener Antigen- kombination (trivalent oder tetrava-
	Beim inaktivierten Impfstoff beträgt die Dosierung für Kinder vom 7. Lebensmonat bis zum 3. Lebensjahr in der Regel 0,25 ml pro Dosis; ab dem 4. Lebensjahr (= nach dem 3. Geburtstag) 0,5 ml pro Dosis. Ab dem vollendeten 2. Lebensjahr kann nasal zu applizierender attenuierter Lebendimpfstoff (LAIV) angewandt werden (0,2 ml pro Dosis,	lent). Für jede Zielgruppe sollte der am besten geeignete Impfstoff ausgewählt werden.
	d.h. 0,1 ml pro Nasenloch). Bei Kindern und Jugendlichen im Alter von 2 bis einschließlich 17 Jahren sollte LAIV bevorzugt angewendet werden.	Kinder bis zum 9. Lebensjahr erhalten bei der <u>erstmaligen Impfung</u> 2 Dosen im Abstand von 4 Wochen.
		Fachinformationen beachten.
Ab 2. Lebensjahr (ab vollendetem 12. Lebensmonat)	Diphtherie-Pertussis-Tetanus (DTPa)** oder Kombinationsimpfstoffe mit weiteren Komponenten verwenden.* 4. Injektion (Abschluss der Grundimmunisierung). Mindestabstand zur 3. Injektion 6 Monate.	Alle Kleinkinder und Kinder.
	Haemophilus influenzae Typ b (Hib) 3. (oder 4.*) Injektion, ggf. simultan mit der 4. DTPa-Impfung (sofern monovalenter Impfstoff verfügbar) (Abschluss der Grundimmunisierung). Bei Simultanimpfung erfolgt die Impfung kontralateral zur Injektion des anderen Impfstoffes oder Kombinationsimpfstoffe mit Hib-Komponente verwenden.*	Alle Kleinkinder und Kinder.
	Poliomyelitis 3. (oder 4.*) Injektion mit trivalenter IPV, ggf. simultan mit der 4. DTPa-Impfung oder/und der 3. Hib-Impfung (Abschluss der Grundimmunisierung). Bei Simultanimpfung erfolgt die Impfung kontralateral zur Injektion des anderen Impfstoffes oder Kombinationsimpfstoffe mit IPV verwenden.*	Alle Kleinkinder und Kinder.
	Hepatitis B*** 3. (oder 4.*) Injektion (Abschluss der Grundimmunisierung). Abstand zwischen vorletzter und letzter Impfung mindestens 6 Monate.	Alle Kleinkinder und Kinder. Keine generelle Vortestung und Kontrolle des Impferfolges erforderlich.**** Bei Beginn der Grundimmunisierung gegen Hepatitis B im 2. Lebensjahr Kombinationsimpfung Hepatitis A und Hepatitis B empfohlen.
	Hepatitis A*** 2 oder 3 (bei Kombinationsimpfstoff mit Hepatitis B) Injektionen.	Alle Kleinkinder und Kinder. Wenn noch keine Hepatitis B-Impfung im 1. Lebensjahr erfolgt ist, dann ab 2. Lebensjahr Kombinationsimpfung Hepatitis A/B. Wenn Hepatitis B-Impfung bereits im 1. Lebensjahr erfolgt ist, dann ab 2. Lebensjahr monovalente Impfung gegen Hepatitis A.

Lebensalter	Impfung gegen	Anmerkung (Packungsbeilage/ Fachinformationen beachten)
Ab 2. Lebensjahr (ab vollendetem 12. Lebensmonat) (Fortsetzung)	Masern, Mumps, Röteln**** (Kombinationsimpfstoff)	Alle Kleinkinder und Kinder. Unter besonderen Bedingungen (Besuch einer Kindereinrichtung vor dem vollendeten 1. Lebensjahr, Kontakt zu Erkrankten, Reisen oder Aufenthalt in Endemiegebieten, Masernausbrüche) können Säuglinge bereits ab vollendetem 6. Lebensmonat gegen Masern aktiv geimpft werden. In diesen Fällen (bei Impfalter unter 1 Jahr) ist eine zusätzliche Masernimpfdosis im Alter von 12-15 Monaten erforderlich. Diese 2 Dosen gelten zusammen als Erstimpfung. (siehe auch Impfempfehlung E 5)
	Varizellen (Erstimpfung) Alle empfänglichen Kinder. Varizellen (Zweitimpfung) Alle empfänglichen Kinder. Abstand zur 1. Varizellenimpfung: 3 Monate.	 Definition "empfänglich": Kinder mit negativer Varizellenanamnese oder negativer Ak-Testung. Bei positiver Varizellenanamnese oder bei ärztlich dokumentierter überstandener Erkrankung keine Maßnahmen erforderlich, bei unklarer Anamnese Ak-Testung empfohlen, bei Seronegativität Impfung.
Ab 60. Lebensmonat (ab vollendetem 59. Lebensmonat), zweckmäßigerweise zur U9 (6064. Lebensmonat), bis spätestens / oder zur Schuleingangsuntersuchung	Masern, Mumps, Röteln (MMR) (Kombinationsimpfstoff) Zweitimpfung. Bei Indikation (Masernexposition) <i>ist</i> die 2. Impfung <i>vorzuziehen</i> (Mindestabstand zur 1. Impfung: 3 Monate). Diphtherie-Pertussis-Tetanus (Auffrischimpfung) DTPa oder Tdpa	Alle Kinder. Masernexposition = jeder direkte Kontakt Alle Kinder. Fachinformation zu den Impfstoffen wegen Altersbegrenzung hinsichtlich reduzierten Diphtherietoxoid-Gehalts beachten.
Ab 10. Lebensjahr (ab vollendetem 9. Lebensjahr)	Humane Papillomaviren (HPV) Alle Mädchen und Frauen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr. Alle Jungen und Männer bis zum vollendeten 26. Lebensjahr (mit tetravalentem Impfstoff).	Impfschema des Herstellers beachten. Im 1014. bzw. 1015. Lebensjahr (je nach verwendetem Impfstoff) 2-Dosen-Schema, ab 15. bzw. 16. Lebensjahr 3-Dosen-Schema.

Lebensalter	Impfung gegen	Anmerkung (Packungsbeilage/ Fachinformationen beachten)
Ab 11. Lebensjahr (ab vollendetem 10. Lebensjahr)	Diphtherie-Tetanus-Pertussis (Tdpa) (Auffrischimpfung mit d-Impfstoff für Erwachsene; zweckmäßig als Kombinationsimpfung mit Tdpa-Impfstoff). Der Abstand zur letzten Auffrischimpfung sollte nicht kürzer als 5 Jahre sein. Kombinationsimpfstoffe Tdpa oder Tdpa-IPV verwenden.	Alle Kinder und Jugendlichen.
	Poliomyelitis (Auffrischimpfung) Trivalente IPV. Evtl. Kombinationsimpfstoffe Td-IPV oder Tdpa-IPV verwenden.	Alle Kinder und Jugendlichen.
Über 50 Jahre	Herpes zoster	Einmalige Impfung. Nach Angaben des Herstellers.
Über 60 Jahre	Pneumokokken-Krankheiten 1 Injektion.	Erstimpfung mit konjugiertem Impfstoff empfohlen. Wiederholungsimpfung in Abhängigkeit vom Impfstoff.
Alle 10 Jahre	Tetanus-Diphtherie (Td) (Auffrischimpfung) Gegen Diphtherie d-Impfstoff für Erwachsene verwenden, zweckmäßigerweise als Kombinationsimpfung.	Alle Personen; kann bei Nachweis schützender Antikörper modifiziert werden.
	Pertussis (Auffrischimpfung)	Alle Personen.
	Poliomyelitis (Auffrischimpfung) Tetravalente Kombinationsimpfstoffe Tdpa-IPV verwenden.	Alle Personen; kann bei Nachweis schützender Antikörper modifiziert werden.

Zurückgestellte und versäumte Impfungen sind frühestmöglich nach Wegfall der Kontraindikationen oder bei entsprechender Gelegenheit nachzuholen.

- * Bei Verwendung der Kombinationsimpfstoffe DTPa mit IPV und Hib, oder IPV, Hib und HBV als Fünffach- oder Sechsfach-Impfstoff dreimalige Impfung gegen Poliomyelitis, Hib und Hepatitis B im 1. Lebensjahr erforderlich. Fachinformation beachten. Mindestabstand zwischen den Impfungen 1-3 jeweils mindestens 4 Wochen, zwischen der 3. und 4. Impfung zur Vervollständigung der Grundimmunisierung mindestens 6 Monate.
- ** Wird mit der Pertussisimmunisierung erst begonnen, nachdem bereits DT-Impfungen vorgenommen wurden, so ist zu beachten, dass die Gesamtzahl der DT-Dosen wegen der Gefahr einer Hyperimmunisierung bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 5 Dosen nicht überschreiten sollte.
- *** Die Impfungen gegen Hepatitis A und Hepatitis B werden für alle seronegativen Kinder und Erwachsenen empfohlen. Ein Seronegativitätsnachweis vor der Impfung ist nur nach epidemiologischen und klinisch-anamnestischen Aspekten empfohlen (siehe auch****).
- **** Vortestung bei anamnestischen Hinweisen, z.B. bei Personen aus Ländern mit hoher HBsAg-Prävalenz, unmittelbar vor Indikationsimpfungen, z.B. Nadelstichverletzungen von med. Personal; Impferfolgskontrolle aus arbeitsmedizinischen, gutachterlichen oder sonstigen juristischen Gründen, z.B. nach Indikationsimpfungen, und bei Risikopersonen mit möglicherweise erniedrigter Ansprechrate nach pflichtgemäßem Ermessen des Impfarztes. S. auch unter 6.3.
- ***** Ab vollendetem 14. Lebensmonat für Kinder, deren Mütter anamnestisch die Masern gehabt haben.
- ***** Simultanimpfung mit DTPa, DTPa-IPV-Hib, DTPa-IPV-Hib-HBV, konjugierter Pneumokokkenvakzine, IPV, HBV möglich.
- ****** Simultanimpfung mit D, T, Pa, Hib, IPV, HBV, Pneumokokken-Konjugat-Impfstoff, MMR, VZV (jeweils monovalent oder in Kombination) möglich.

Synopsis der erforderlichen (Impf-)Immunität bei Erwachsenen - Impfkalender für Erwachsene im Freistaat Sachsen, Stand 01.01.2016

Altersgruppe → Impfung ↓	19 - 25	26-49	50 - 59	=> 60
Tetanus-Diphtherie-Pertussis (1)	Booster	alle 10 Jahre,	evtl. Nachholim	pfung
Poliomyelitis (2)	Booster	alle 10 Jahre,	evtl. Nachholim	pfung
Masern-Mumps-Röteln (3)	wenn emp	fänglich, 2 Dos	en evtl . 1	Dosis (Herdbek.)
Windpocken (4a)	•	wenn empfängl	ich, 2 Dosen	
Herpes zoster (4b)			1 Do	osis
Influenza (5)		1 Dosis jā	ihrlich	
Pneumokokken (6)	1 Dosis	(Wiederholung s	siehe 6)	1 Dosis (Wdhl. s. 6)
Hepatitis A (7)	wenn empfäi	nglich, Grundin	nmunisierung n	achholen
Hepatitis B (8)	wenn empfänglich	, Grundimmunisi	erung nachholen	+ evtl. Booster
Humane Papillomaviren	alle Frauen u. Männer			
Meningokokken / FSME u.a. (9)	1 ode	er mehr Dosen	je nach Impfsto	off

Immunität für alle Personen erforderlich = Booster; bei Mängeln Nachholimpfung

bei besonderem Anlass = Indikationsimpfung

(1) Tetanus, Diphtherie, Pertussis:

Immunität für alle anstreben. Die Grundimmunisierung erfolgt in der Regel im Säuglings- und Kindesalter, dann Boosterung alle 10 Jahre mit Tdpa-IPV.

Bei fehlender Grundimmunisierung oder fehlendem Booster nur gegen Pertussis: eine Impfung mit Tdpa oder Tdpa-IPV.

Bei nicht erfolgter oder nicht dokumentierter Grundimmunisierung diese unverzüglich vornehmen: Schema 2 + 1 *(davon 1 mal* mit Tdpa, evtl. mit Tdpa-IPV – siehe unter (2)).

Schema 2+1: 2 Impfungen im Abstand von 4 Wochen, gefolgt von einer 3. Impfung nach 6 (-12) Monaten.

(2) Poliomyelitis:

Immunität gegen alle 3 Typen erforderlich (Tripelimmunität). Die Grundimmunisierung erfolgt in der Regel im Säuglings- und Kindesalter, dann Boosterung alle 10 Jahre mit Tdpa-IPV.

Bei nicht erfolgter oder nicht dokumentierter Grundimmunisierung diese unverzüglich vornehmen: Schema 2 + 1 (bzw. 1 + 1, Packungsbeilage/Fachinformation beachten) mit IPV. Bei auch fehlender Grundimmunisierung gegen Tetanus, Diphtherie, Pertussis: Schema 2 + 1, davon 1 mal mit Pertussis-Komponente.

Schema 2+1: 2 Impfungen im Abstand von 4 Wochen, gefolgt von einer 3. Impfung nach 6 (-12) Monaten.

(3) Masern, Mumps, Röteln:

Masernkomponente:

Immunität für alle erforderlich. In Sachsen gelten als immun alle Personen mit Geburtsjahrgang 1958 und älter, jüngere als empfänglich. Für letztere ist Impfimmunität (außer bei mikrobiologisch nachgewiesener Erkrankung) erforderlich, die in Sachsen seit 1970 und 1986 durch je eine Impfung im 2. und 6. Lebensjahr laut Impfkalender induziert sein sollte. Bei nicht erfolgter oder nicht dokumentierter Grundimmunisierung diese unverzüglich vornehmen: Zweimalige Impfung im Mindestabstand von 4 Wochen mit MMR oder einmalige Impfung und serologischer Immunitätsnachweis. (Für Personen, die unter die Biostoffverordnung fallen, ist immer ein positiver Immunitätsnachweis erforderlich; anderenfalls Impfung).

Mumpskomponente:

Immunität für alle erforderlich. In Sachsen gelten als immun alle Personen mit Geburtsjahrgang 1970 und älter, jüngere als empfänglich. Für letztere ist Impfimmunität (außer bei mikrobiologisch nachgewiesener Erkrankung) erforderlich, die in Sachsen seit 1991 durch je eine Impfung im 2. und 6. Lebensjahr laut Impfkalender induziert sein sollte. Bei nicht erfolgter oder nicht dokumentierter Grundimmunisierung diese unverzüglich vornehmen: Zweimalige Impfung im Mindestabstand von 4 Wochen mit MMR oder einmalige Impfung und serologischer Immunitätsnachweis. (Für Personen, die unter die Biostoffverordnung fallen, ist immer ein positiver Immunitätsnachweis erforderlich; anderenfalls Impfung).

Rötelnkomponente:

Immunität für alle erforderlich, besonders für Frauen im gebärfähigen Alter. Eine positive Erkrankungsanamnese gilt nur mit mikrobiologischem Immunitätsnachweis. Die Standardimpfung im Kindesalter MMR erfolgt in Sachsen seit 1991 zweimalig im 2. und 6. Lebensjahr. Bei nicht erfolgter oder nicht dokumentierter Grundimmunisierung diese unverzüglich vornehmen: Zweimalige Impfung im Mindestabstand von 4 Wochen mit MMR oder einmalige Impfung und serologischer Immunitätsnachweis. Bei Frauen im gebärfähigen Alter ist postvakzinal immer die mikrobiologische Kontrolle des Impferfolges erforderlich. (Für Personen, die unter die Biostoffverordnung fallen, ist immer ein positiver Immunitätsnachweis erforderlich; anderenfalls Impfung).

(4a) Varizellen:

Immunität für alle erforderlich. Als nichtimmun = empfänglich gelten alle Personen mit negativer Varizellenanamnese (oder negativem mikrobiologischen Immunitätsnachweis) oder fehlender oder nicht dokumentierter 2-maliger Varizellenimpfung. Die Standardimpfung erfolgt im Kindesalter im 2. und 6. Lebensjahr. Bei älteren und noch empfänglichen Personen werden Nachholimpfungen mit Schema 1 + 1 im Abstand von mindestens 6 Wochen empfohlen.

(4b) Herpes zoster

Eine Einzeldosis für alle Erwachsenen über 50 Jahre ohne Rücksicht auf stattgehabte frühere Erkrankungen an Herpes zoster in der Anamnese. Die Kontraindikationen sind zu beachten.

(5) Influenza:

Jährliche Impfung als Standard- oder Indikationsimpfung.

(6) Pneumokokken:

Personen über 60 Jahre erhalten als <u>Standardimpfung</u> einmalig Pneumokokken-Konjugat-Impfstoff (Pneumokokken-Konjugat-Vakzine, PCV), gefolgt von 23-valentem Pneumokokken-Polysaccharid-Impfstoff (Pneumokokken-Polysaccharid-Vakzine, PPSV) im Regelabstand von 4 Jahren (bei Immundefizienz und chronischen Krankheiten auch früher).

Bereits mit PPSV geimpfte Erwachsene erhalten eine Nachimpfung mit PCV im Regelabstand von 5 Jahren.

Indikationsimpfung siehe unter Tabelle 3, Seite 24.

<u>Wiederholungsimpfungen</u> bei weiterbestehender Indikation (d. h. Immundefizienz, chronische Krankheiten) und bei Personen über 60 Jahre mit 23-valenter PPSV im Regelabstand von 5 Jahren möglich.

(7) Hepatitis A:

Immunität für alle Personen im Zeitalter der Globalisierung und des Fernreisetourismus erforderlich.

Als nicht immun = empfänglich gelten alle Personen ohne Grundimmunisierung und ohne Immunitätsnachweis auch bei positiver Hepatitisanamnese. Prävakzinal ist bei allen vor 1950 Geborenen grundsätzlich eine Immunitätsbestimmung (Anti-HAV-IgG) erforderlich. Bei allen Empfänglichen baldigst aktive Impfung. Impfschema: 1 + 1 (Abstand mindestens 6 Monate) mit monovalentem Impfstoff, 2 + 1 bei Anwendung von bivalentem Hepatitis A/B-Impfstoff, siehe unter (8). 4 – 8 Wochen postvakzinal sind Immunitätsnachweis und dessen Dokumentation im Impfausweis empfohlen.

(8) Hepatitis B:

Immunität für alle Personen wegen des hohen Krankheitspotentials (mögliche Chronifizierung) erforderlich. Als nicht immun = empfänglich gelten alle Personen ohne Grundimmunisierung und ohne Immunitätsnachweis auch bei positiver Hepatitisanamnese. Eine serologische Vortestung ist bei Risikopersonen (siehe unter 6.2, Tabelle 3) erforderlich.

Die Impfung gegen Hepatitis B ist in Deutschland Standardimpfung für Säuglinge und Kinder seit Oktober 1995, in Sachsen auch für alle seronegativen Erwachsenen seit 1998 empfohlen. Für alle Empfänglichen baldigst aktive Impfung. Impfschema: 2 + 1 bei Anwendung sowohl eines monovalenten Impfstoffes als auch, wenn gleichzeitig gegen Hepatitis A geimpft werden soll, bei Anwendung des bivalenten Hepatitis A/B-Impfstoffes. 4 − 8 Wochen postvakzinal sind bei Erwachsenen immer Immunitätsnachweis (Anti-HBs-IgG) und dessen Dokumentation im Impfausweis erforderlich. Nach erfolgreicher Impfung, d.h. Anti-HBs ≥ 100 IE/l, sind im Allgemeinen keine weiteren Auffrischimpfungen erforderlich. Ausnahme: Patienten mit humoraler Immundefizienz (jährliche Anti-HBs-Kontrolle), ggf. Personen mit besonders hohem individuellem Expositionsrisiko, siehe auch unter 6.2 auf S. 18 (Auffrischimpfung nach 10 Jahren).

(9) Meningokokken, FSME u.a.: siehe unter 6.2 Indikationsimpfungen.

Tabelle 2: Impfkalender für Kinder, Jugendliche und Erwachsene B: Nach Impfung geordnet

Impfung gegen	Lebensalter	Impfstoffe	Anmerkung (Packungsbeilage/ Fachinformationen beachten)
Diphtherie-Pertussis-Tetanus (Grundimmunisierung)	Ab 3. Lebensmonat: 3 x im Abstand von 4 Wochen. 1 x im 2. Lebensjahr (Abschluss der Grundimmunisierung).*	DTPa oder Kombinations- impfstoffe*/ **	Alle Säuglinge und Kleinkinder.
Diphtherie-Pertussis-Tetanus (1. Auffrischimpfung)	Ab 6. Lebensjahr.	DTPa oder Tdpa	Alle Kinder. Fachinformation zu den Impfstoffen wegen Altersbegrenzung hinsichtlich reduzierten Diphtherietoxoid-Gehalts beachten. Eine Altersbegrenzung für die Pertussisimpfung existiert nicht.
Diphtherie-Tetanus-Pertussis (Auffrischimpfung)	Ab 11. Lebensjahr.	Kombinationsimpfstoffe Tdpa oder Tdpa-IPV verwenden.	Alle Kinder und Jugendlichen. Der Abstand zur 1. Auffrischimpfung sollte nicht kürzer als 5 Jahre sein.
Diphtherie-Tetanus-Pertussis (Weitere Auffrischimpfungen)	Alle 10 Jahre.	Kombinationsimpfstoffe Tdpa oder Tdpa-IPV verwenden	Alle Personen; kann bei Nachweis schützender Anti- körper modifiziert werden.
Haemophilus influenzae Typ b	Ab 3. Lebensmonat:	Hib	Alle Säuglinge und Kleinkin-
(Grundimmunisierung)	2x im Abstand von 6 Wochen (sofern monovalenter Impfstoff verfügbar) <u>oder</u> 3x im Abstand von 4 Wochen bei Verwendung von Kombinations- impfstoffen mit DTPa.*	DTPa-IPV-Hib oder DTPa-IPV-Hib-HBV	der. Nach dem vollendeten 6. Lebensjahr nur noch als Indikationsimpfung.
	1318. Lebensmonat: 3. (oder 4.*) Injektion (Abschluss der Grundimmunisierung).*	Möglichst den gleichen Impfstoff wie für die ersten 2 bzw. 3 Impfungen verwenden.	Nach dem 12. Lebensmonat (Packungsbeilage beachten) ist eine einmalige Hib-Impfung ausreichend.
Hepatitis B	Ab 3. Lebensmonat: 3 Injektionen <u>oder</u> 4 Injektionen bei Verwendung von Kombinationsimpfstoffen mit DTPa.*	HBV-Einzelimpfstoffe oder Kombinationsimpfstoffe mit HBV-Komponente.*	Aktive Impfung ab Geburt möglich (siehe unter 6.3). Alle Säuglinge und Kleinkin- der.*** Keine generelle Vortestung und Kontrolle des Impferfolges erforderlich.****
	Bei Beginn der Grundimmunisierung ab 218. Lebensjahr: 3 Injektionen.	Vorzugsweise Kombinationsimpf- stoffe HAV/HBV.	Alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsene, die noch keine Hepatitis-B-Impfung erhalten haben.*** Keine generelle Vortestung und bei Kindern und Jugendli- chen (Personen unter 18 Jahre) keine Kontrolle des Impferfol- ges erforderlich.****

Impfung gegen	Lebensalter	Impfstoffe	Anmerkung (Packungsbeilage/ Fachinformationen beachten)
Hepatitis A	Ab 2. Lebensjahr.	Vorzugsweise Kombinationsimpf- stoffe HAV/HBV.	Alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen. Wenn noch keine Hepatitis B-Impfung im 1. Lebensjahr erfolgt ist, dann ab 2. Lebensjahr Kombinationsimpfung Hepatitis A/B. Wenn Hepatitis B-Impfung bereits im 1. Lebensjahr erfolgt ist, dann ab 2. Lebensjahr monovalente Impfung gegen Hepatitis A.
Herpes zoster	Personen über 50 Jahre.		Einmalige Impfung. Nach Angaben des Herstellers.
Humane Papillomaviren (HPV)	Ab 10. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.	Impfschema des Herstellers beachten. Im 1014. bzw. 1015. Lebensjahr (je nach verwendetem Impfstoff) 2-Dosen-Schema, ab 15. bzw. 16. Lebensjahr 3-Dosen-Schema.	Alle Mädchen und Frauen. Alle Jungen und Männer (mit tetravalentem Impfstoff).
Influenza	Kinder (ab vollendetem 6. Lebensmonat), Jugendliche und Erwachsene jährlich.	Impfstoffe mit aktueller, von der WHO empfohlener Antigenkombination (trivalent oder tetravalent).	am besten geeignete Impfstoff
Masern (ggf. Masern-Mumps- Röteln-Kombination)	Ab 13. Lebensmonat: Erstimpfung.***** Unter besonderen Bedingungen (Besuch einer Kindereinrichtung vor dem vollendeten 1. Lebensjahr, Kontakt zu Erkrankten, Reisen oder Aufenthalt in Endemiegebieten, Masernausbrüche) können Säuglinge bereits ab vollendetem 6. Lebensmonat gegen Masern aktiv geimpft werden. In diesen Fällen (bei Impfalter unter 1 Jahr) ist eine zusätzliche Masernimpfdosis im Alter von 12-15 Monaten erforderlich. Diese 2 Dosen gelten zusammen als Erstimpfung. (siehe auch Impfempfehlung E 5)	Als MMR empfohlen.	Alle Kleinkinder.
	Ab 60. Lebensmonat (ab vollendetem 59. Lebensmonat), zweckmäßigerweise zur U9 (6064. Lebensmonat), bis spätestens / oder zur Schuleingangsuntersuchung: Zweitimpfung.		Alle Kinder/Jugendlichen.
	Bei Indikation (Masernexposition) <i>ist</i> die 2. Impfung <i>vorzuziehen</i> (Mindestabstand zur 1. Impfung: 3 Monate).		Masernexposition = jeder direkte Kontakt

Impfung gegen	Lebensalter	Impfstoffe	Anmerkung (Packungsbeilage/ Fachinformationen beachten)
Meningokokken-Infektionen (Serogruppe B)	Ab 3. Lebensmonat bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.		Impfschema des Herstellers beachten. Simultanimpfung siehe ******
Meningokokken-Infektionen (Serogruppe C)	Ab 3. Lebensmonat bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.	Mit konjugiertem Impfstoff (Impfschema des Herstellers be- achten). Bei Impfung im Säuglingsalter wird eine Boosterung ab 2. Le- bensjahr empfohlen.	Die Impfungen können mit einem tetravalenten Konjugat- impfstoff (Serogruppen A, C, W135, Y) entsprechend der Alterszulassung erfolgen (Fachinformation beachten).
Mumps (ggf. Masern-Mumps- Röteln-Kombination)	Ab 13. Lebensmonat: Erstimpfung.*****	Als MMR empfohlen.	Alle Kleinkinder.
Rotein-Romoniation)	Ab 60. Lebensmonat (ab vollendetem 59. Lebensmonat), zweckmäßigerweise zur U9 (6064. Lebensmonat), bis spätestens / oder zur Schuleingangsuntersuchung: Zweitimpfung.		Alle Kinder/Jugendlichen.
Pneumokokken-Krankheiten	Ab 3. Lebensmonat bis zum vollendeten 2. Lebensjahr.	Mit konjugiertem Impfstoff (Impfschema des Herstellers beachten).	Als Indikationsimpfung nach dem 2. Lebensjahr bzw. vor dem 60. Lebensjahr.
	Personen über 60 Jahre.	Erstimpfung mit konjugiertem Impfstoff empfohlen. Wiederholungsimpfung in Abhängigkeit vom Impfstoff.	Zu den Impfstoffen siehe auch Tab. 3, S. 24.
Poliomyelitis (Grundimmunisierung)	Ab 3. Lebensmonat. 2 Injektionen von trivalenter IPV im Abstand von mindestens 6 Wochen oder 3 Injektionen im Abstand von 4 Wochen bei Verwendung von Kombinationsimpfstoffen mit DTPa.* 3. (oder 4.*) Injektion im 2. Lebensjahr (Abschluss der Grundimmunisierung).	IPV (Einzelimpfstoff) DTPa-IPV-Hib oder DTPa-IPV-Hib-HBV	Alle Säuglinge und Kleinkinder. OPV ist nicht mehr empfohlen Poliomyelitis-Eradikationsprogramm (Impfempfehlung E 11) beachten.
Poliomyelitis (1. Auffrischimpfung)	Ab 11. Lebensjahr: 1 x trivalente IPV.	Einzelimpfstoffe oder Kombinationsimpfstoffe Td-IPV o. Tdpa-IPV.	Alle Kinder und Jugendlichen.
Poliomyelitis (Weitere Auffrischimpfungen)	Alle 10 Jahre.	Einzelimpfstoffe oder Kombinationsimpfstoffe Td-IPV o. Tdpa-IPV.	Alle Personen bis zur weltweiten Polioeradikation.
Röteln (ggf. Masern-Mumps- Röteln-Kombination)	Ab 13. Lebensmonat: Erstimpfung.****	Als MMR empfohlen.	Alle Kleinkinder.
Rolli-Rollionation)	Ab 60. Lebensmonat (ab vollendetem 59. Lebensmonat), zweckmäßigerweise zur U9 (6064. Lebensmonat), bis spätestens / oder zur Schuleingangsuntersuchung: Zweitimpfung.		Alle Kinder/Jugendlichen.

Impfung gegen	Lebensalter	Impfstoffe	Anmerkung (Packungsbeilage/ Fachinformationen beachten)
Rotaviren	Ab 7. Lebenswoche.	Orale Impfung. Impfschema des Herstellers beachten.	Alle Säuglinge im 1. Lebenshalbjahr. Simultanimpfungen siehe *****
Varizellen	Erstimpfung: Alle Kinder ab 2. Lebensjahr mit negativer Varizellenanamnese. Zweitimpfung: Alle empfänglichen Kinder ab 2. Lebensjahr. Abstand zur 1. Varizellenimpfung: 3 Monate. Alle Empfänglichen nach dem 6. Lebensjahr: 2-malige Impfung, Mindestabstand 6 Wochen.		Definition "empfänglich": Personen mit negativer Varizellenanamnese oder negativer Ak-Testung. - Bei positiver Varizellen- anamnese oder bei ärztlich dokumentierter überstande- ner Erkrankung keine Maß- nahmen erforderlich, - bei negativer Anamnese Impfung, - bei unklarer Anamnese Ak-Testung empfohlen, bei Seronegativität Impfung.

^{*} Bei Verwendung der Kombinationsimpfstoffe DTPa mit • IPV und Hib, oder • IPV, Hib und HBV als Fünffach- oder Sechsfach-Impfstoff dreimalige Impfung gegen Poliomyelitis, Hib und Hepatitis B im 1. Lebensjahr erforderlich. Fachinformation beachten. Mindestabstand zwischen den Impfungen 1-3 jeweils mindestens 4 Wochen, zwischen der 3. und 4. Impfung zur Vervollständigung der Grundimmunisierung mindestens 6 Monate.

- ** Wird mit der Pertussisimmunisierung erst begonnen, nachdem bereits DT-Impfungen vorgenommen wurden, so ist zu beachten, dass die Gesamtzahl der DT-Dosen wegen der Gefahr einer Hyperimmunisierung bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 5 Dosen nicht überschreiten sollte.
- *** Die Impfungen gegen Hepatitis A und Hepatitis B werden für alle seronegativen Kinder und Erwachsenen empfohlen. Ein Seronegativitätsnachweis vor der Impfung ist nur nach epidemiologischen und klinisch-anamnestischen Aspekten empfohlen (siehe auch****).
- **** Vortestung bei anamnestischen Hinweisen, z.B. bei Personen aus Ländern mit hoher HBsAg-Prävalenz, unmittelbar vor Indikationsimpfungen, z.B. Nadelstichverletzungen von med. Personal; Impferfolgskontrolle aus arbeitsmedizinischen, gutachterlichen oder sonstigen juristischen Gründen, z.B. nach Indikationsimpfungen, und bei Risikopersonen mit möglicherweise erniedrigter Ansprechrate nach pflichtgemäßem Ermessen des Impfarztes. S. auch unter 6.3.
- ***** Åb vollendetem 14. Lebensmonat für Kinder, deren Mütter anamnestisch die Masern gehabt haben.
- ***** Simultanimpfung mit DTPa, DTPa-IPV-Hib, DTPa-IPV-Hib-HBV, konjugierter Pneumokokkenvakzine, IPV, HBV möglich.
- ****** Simultanimpfung mit D, T, Pa, Hib, IPV, HBV, Pneumokokken-Konjugat-Impfstoff, MMR, VZV (jeweils monovalent oder in Kombination) möglich.

6.2 Bei besonderem Anlass empfohlene Impfungen

Tabelle 3: Standardimpfungen, Indikationsimpfungen einschließlich Reiseimpfungen

Diese Impfungen sind sowohl hinsichtlich ihrer epidemiologischen Bedeutung als auch hinsichtlich ihrer Kostenübernahme unterschiedlich; sie werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- S = Standardimpfungen mit allgemeiner Anwendung = Regelimpfungen
- A = Auffrischimpfungen
- I = Indikationsimpfungen für Risikogruppen bei individuell (nicht beruflich) erhöhtem Expositions-, Erkrankungs- oder Komplikationsrisiko sowie auch zum Schutz Dritter
- B = Impfungen auf Grund eines erhöhten beruflichen Risikos, z.B. nach Gefährdungsbeurteilung entsprechend der Biostoffverordnung und dem G 42 und aus hygienischer Indikation
- R = Impfungen auf Grund von Reisen
- P = Postexpositionelle Prophylaxe/Riegelungsimpfungen bzw. andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe (Immunglobulingabe oder Chemoprophylaxe)

Kate- gorie	Impfung gegen	Indikation bzw. Reiseziele	Anmerkung (Packungsbeilage/ Fachinformationen beachten)
В	Cholera	Für Labor- und med. Personal mit möglicher Exposition entsprechend Katastrophenplan.	Orale Impfung. Impfschema des Herstellers beachten.
R		Auf Verlangen des Ziel- oder Transitlandes; nur noch im Ausnahmefall; eine WHO-Empfehlung besteht nicht.	
		Bei hoher Gefährdung in Epidemiegebieten.	
S/A	Diphtherie	Alle Personen ohne ausreichenden Impfschutz – bei fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung, – wenn die letzte Impfung der Grundimmunisierung oder die letzte Auffrischimpfung länger als 10 Jahre zurückliegt,	Die Impfung gegen Diphtherie sollte in der Regel in Kombination mit der gegen Tetanus und Pertussis(Tdpa) sowie ggf. gegen Poliomyelitis (Tdpa-IPV) durch- geführt werden.
I		 bei Epidemien oder regional erhöhter Morbidität. 	Entsprechend den Empfehlungen der Gesundheitsbehörden.
В		Bei Diphtherie-Risiko (Gefahr der Einschleppung, Reisen in Infektionsgebiete) Überprüfung der Impfdokumentation; bei fehlendem Impfschutz ist die Impfung besonders angezeigt für: — med. Personal, das engen Kontakt mit Erkrankten haben kann,	Eine begonnene Grundimmunisierung wird vervollständigt, Auffrischimpfung in 10-jährigen Intervallen.
Б		 Personal in Laboratorien mit Diphtherie-Risiko, Personal in Einrichtungen mit umfangreichem Publikumsverkehr, Bedienstete des Bundesgrenzschutzes und der Zollverwaltung, 	Nichtgeimpfte oder Personen mit feh- lendem Impfnachweis sollten 2 Impfun- gen (in der Regel mit Kombinations- Impfstoff) im Abstand von 4-8 Wochen
I I/B		 Personen vor und/oder nach Organtransplantationen, Aussiedler, Flüchtlinge und Asylbewerber aus Gebieten mit 	und eine 3. Impfung 6-12 Monate nach der 2. Impfung erhalten.
R		Diphtherie-Risiko, die in Gemeinschaftsunterkünften leben, sowie für das Personal dieser Einrichtungen (siehe entsprechende Impfempfehlungen), Reisende in Regionen mit Diphtherie-Risiko.	Eine Reise in ein Infektionsgebiet sollte frühestens nach der 2. Impfung angetreten werden.
			Bei bestehender Diphtherie- Impfindikation und ausreichendem Tetanus-Impfschutz sollte monovalent gegen Diphtherie geimpft werden.
P		Für enge (face to face) Kontaktpersonen zu Erkrankten Auffrischimpfung 5 Jahre nach der letzten Impfung.	Chemoprophylaxe Unabhängig vom Impfstatus präventive antibiotische Therapie, z.B. mit Erythromycin. Empfehlungen zur Verhütung und Be- kämpfung von Diphtherie im Freistaat Sachsen beachten.

Kate- gorie	Impfung gegen	Indikation bzw. Reiseziele	Anmerkung (Packungsbeilage/ Fachinformationen beachten)
(1	FSME (Frühsommer- meningo- enzephalitis)	Personen, die sich in FSME-Risikogebieten aufhalten oder Personen, die durch FSME beruflich gefährdet sind (z.B. Forstarbeiter, Exponierte in der Landwirtschaft, exponiertes Laborpersonal).	Grundimmunisierung und Auffrischimpfungen mit einem für Erwachsene bzw. Kinder zugelassenen Impfstoff nach Angaben des Herstellers
		Risikogebiete in Deutschland sind zur Zeit insbesondere:	Entsprechend den Empfehlungen der
		Baden-Württemberg	Gesundheitsbehörden. Die Hinweise zu FSME-Risikogebiete
		Bayern (außer dem größten Teil Schwabens und dem westlichen Teil Oberbayerns);	veröffentlicht im Epidemiologischen Bulletin des RKI, jeweils aktualisierte
		Hessen: LK Odenwald, LK Bergstraße, LK Darmstadt-Dieburg, Stadtkreis (SK) Darmstadt, LK Groß-Gerau, LK Offenbach, SK Offenbach, LK Main-Kinzig-Kreis, LK Marburg-Biedenkopf	Ausgabe, - sind zu beachten.
		Rheinland-Pfalz: Landkreis Birkenfeld	
		Saarland: LK Saar-Pfalz-Kreis	
		Sachsen: LK Vogtlandkreis	
		Thüringen : SK Jena, SK Gera, LK Saale-Holzland-Kreis, LK Saale-Orla-Kreis, LK Saalfeld-Rudolstadt, LK Hildburghausen, LK Sonneberg, <i>LK Greiz</i>	
		(Saisonalität beachten: April - November)	
R		Zeckenexposition in FSME-Risikogebieten außerhalb Deutschlands.	Siehe Epidemiologisches Bulletin, jeweils aktualisierte Ausgabe.
R	Gelbfieber	► Vor Aufenthalt in bekannten Gelbfieber-Endemiegebieten im tropischen Afrika und in Südamerika; (Hinweise der WHO zu Gelbfieber-Infektionsgebieten beachten) oder	Einmalige Impfung in einer von den Gesundheitsbehörden zugelassenen Gelbfieber-Impfstelle (siehe Liste 1, Anlage).
		 entsprechend den Anforderungen eines Gelbfieber- Impfnachweises der Ziel- oder Transitländer* 	
		* Da die Umsetzung der aktuellen Änderungen in den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV), wonach nach 1-maliger Gelbfieber-Impfung ein lebenslanger Schutz besteht und keine Auffrischimpfung im 10-jährigen Abstand mehr notwendig ist, bis Juli 2016 dauern kann, sollten bis dahin Hinweise zu Einreisebestimmungen berücksichtigt werden.	
В		▶ bei Tätigkeiten mit Kontakt zu Gelbfieber-Virus (z. B. in Forschungseinrichtungen oder Laboratorien)	
I	Haemophilus influenzae Typ b (Hib)	Risikopersonen nach dem 6. Lebensjahr: z. B. bei anatomischer oder funktioneller Asplenie; angeborenen oder erworbenen Immundefekten mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion (z.B. IgG2-Mangel, HIV-Infektion); Leukosen und Malignomen in Remission; rezid. Otitiden, Sinusitiden; vor und/oder nach Organtransplantationen, vor Cochlea-Implantation.	Einmalige Impfung.
P		 Chemoprophylaxe für Personen nach engem Kontakt zu einem Patienten mit invasiver Haemophilus-influenzae-b-Infektion: für alle Haushaltsmitglieder, unabhängig vom Alter, wenn sich dort ein ungeimpftes oder unzureichend gegen Hib geimpftes Kind im Alter bis zu 5 Jahren oder aber eine Person mit einem relevanten Immundefekt befindet, für alle ungeimpften Kinder bis 5 Jahre in Gemeinschaftseinrichtungen. 	Rifampicin: ab 1 Monat: 20 mg/kg/d (max. 600 mg) in 1 ED für 4 Tage Erwachsene: 600 mg/d p. o. in 1 ED für 4 Tage Schwangere: siehe Seite 17

Kate- gorie	Impfung gegen	Indikation bzw. Reiseziele	Anmerkung (Packungsbeilage/ Fachinformationen beachten)
Р	Haemophilus influenzae Typ b (Hib) (Fortsetzung)	Falls eine Prophylaxe indiziert ist, sollte sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens 7 Tage nach Beginn der Erkrankung des Indexfalles, begonnen werden.	Da bei Schwangeren die Gabe von Rifampiein und Gyrasehemmern kontra- indiziert ist, kommt bei ihnen zur Pro- phylaxe ggf. Ceftriaxon in Frage.
S	Hepatitis A	Seronegative Kinder und Erwachsene (prävakzinale HAV-Serologie nach epidemiologischen und klinischanamnestischen Aspekten (z.B. längerer Aufenthalt in Endemiegebieten, Migranten) und für einheimische Erwachsene generell bei vor 1950 Geborenen empfohlen).	Verwendung von Kombinationsimpfstoff HAV/HBV möglich.
В		 Präexpositionell: HA-gefährdetes Personal im Gesundheitsdienst, z.B. Pädiatrie, Infektionsmedizin, betriebliche und ehrenamtliche Ersthelfer, Mitarbeiter von Rettungsdiensten, Polizisten, Sozialarbeiter, Gefängnispersonal mit direktem Kontakt zu Inhaftierten. Personal von Laboratorien, z.B. für Stuhluntersuchungen. Personal in Kindertageseinrichtungen, -heimen u. ä. Personal in psychiatrischen Einrichtungen oder vergleichbaren Fürsorgeeinrichtungen für Zerebralgeschädigte oder Verhaltensgestörte. Kanalisations- und Klärwerksarbeiter. Personal, das tätig ist beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln - einschließlich in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder 	Personaldefinition: Medizinisches und anderes Fach- und Pflegepersonal, Küchenpersonal und Reinigungskräfte. Auffrischimpfung (1 Dosis) nach 25 Jahren bei Fortbestehen oder Neuauftreten eines erheblichen Infektionsrisikos (Herstellerangaben beachten). Kann bei Nachweis entsprechend der Antikörper-Konzentration modifiziert werden.
I R		 zur Gemeinschaftsverpflegung. Personen mit einem Sexualverhalten mit hoher Infektionsgefährdung. An Hämophilie leidende Personen, bei denen die Vortestung auf HA-Antikörper negativ ausfiel. Personen in psychiatrischen Einrichtungen oder vergleichbaren Fürsorgeeinrichtungen für Zerebralgeschädigte oder Verhaltensgestörte. Personen, die an einer chronischen Leberkrankheit einschließlich chronischer Krankheiten mit Leberbeteiligung leiden und keine HAV-Antikörper besitzen. Personen mit längerem Gefängnisaufenthalt. Personen, die in Deutschland geboren sind, vor ihrer ersten Reise in ein Land mit hoher HA-Gefährdung. Reisende (einschl. beruflich Tätige und Angehörige von Entwicklungsdiensten) in Länder mit hoher HAV-Durchseuchung und/oder hygienisch risikoreichen Bedingungen. 	Lebensmittel i.S.v. Nr. 6 sind in § 42 Abs. 2 IfSG aufgeführt.
P		Postexpositionell: Bei Kontakt im Rahmen des sächs. Herdbekämpfungsprogrammes, insbesondere bei: 1. Kontaktpersonen - in der Familie, - in Kindertageseinrichtungen, -heimen u. ä., - in Schulklassen, - in Einrichtungen für geistig Behinderte, - in Alters- und Pflegeheimen u. ä. 2. Personal, das tätig ist beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln - einschließlich in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung. 3. HA-gefährdetes Personal im Gesundheitsdienst, z.B. Pädiatrie, Infektionsmedizin, betriebliche und ehrenamtliche Ersthelfer, Mitarbeiter von Rettungsdiensten, Polizisten, Sozialarbeiter, Gefängnispersonal mit direktem Kontakt zu Inhaftierten.	Liegt die frühestmögliche Exposition länger als 72 h zurück, so ist die gleichzeitige Gabe von Gammaglobulin mit deklariertem Antikörpergehalt angezeigt. "Empfehlungen zur Verhütung und Bekämpfung der Virushepatitis A im Freistaat Sachsen" beachten. Lebensmittel i.S.v. Nr. 2 sind in § 42 Abs. 2 IfSG aufgeführt.

Kate- gorie	Impfung gegen	Indikation bzw. Reiseziele	Anmerkung (Packungsbeilage/ Fachinformationen beachten)	
S	Hepatitis B	Seronegative Kinder und Erwachsene (prävakzinale HBV-Serologie nach epidemiologischen und klinisch-anamnestischen Aspekten empfohlen).	Verwendung von Kombinationsimpf- stoff HAV/HBV möglich.	
B		1. HB-gefährd Auszubilde Personal in Fürsorgeeir tensgestörte möglicherw betriebliche von Rettun berheimen, zu Drogena 2. Patienten m Patienten m standteilen	Auszubildender und Studenten sowie Reinigungspersonal; Personal in psychiatrischen Einrichtungen oder vergleichbaren Fürsorgeeinrichtungen für Zerebralgeschädigte oder Verhaltensgestörte; andere Personen, die durch Blutkontakte mit möglicherweise infizierten Personen gefährdet sind, wie z.B. betriebliche bzw. ehrenamtliche Ersthelfer sowie Mitarbeiter von Rettungsdiensten, Polizisten, Mitarbeiter von Asylbewer- berheimen, Sozialarbeiter und Gefängnispersonal mit Kontakt zu Drogenabhängigen. 2. Patienten mit chronischer Nierenkrankheit, Dialysepatienten, Patienten mit häufiger Übertragung von Blut oder Blutbe- standteilen (z.B. Hämophile), Patienten vor ausgedehnten chi- rurgischen Eingriffen (z.B. vor Operationen unter Verwen-	Hepatitis-B-Impfung nach den Angaben des Herstellers; im Allgemeinen nach serologischer Vortestung bei den Indikationen 17.; Kontrolle des Impferfolges ist nach Indikationsimpfungen prä- oder postexpositionell, bei allen Immunsupprimierten und für alle Personen über 18 Jahre (1-2 Monate nach Abschluss der Grundimmunisierung) erforderlich. Auffrischimpfung entsprechend dem nach Abschluss der Grundimmunisierung erreichten Antikörperwert (Kontrolle 1-2 Monate nach 3. Dosis):
		 dung der Herz-Lungen-Maschine). Patienten mit chronischer Leberkrankheit einschließlich chronischer Krankheiten mit Leberbeteiligung sowie HIV-Positive ohne HBV-Marker. Personen mit engem Kontakt zu HBsAg-positiven Personen in der Familie, Wohn- oder Lebensgemeinschaft, Sexualpartner von HBs-Ag-Trägern. Patienten in psychiatrischen Einrichtungen oder Bewohner vergleichbarer Fürsorgeeinrichtungen für Zerebralgeschädigte oder Verhaltensgestörte sowie Personen in Behindertenwerkstätten. Besondere Risikogruppen, wie z.B. Sexualverhalten mit hoher 	 Bei "Low-Respondern" (Anti-HBs 10-99 IE/l) umgehend erneute Impfung (1 Dosis) und erneute Kontrolle nach 1-2 Monaten. Bei "Non-Respondern" (Anti-HBs < 10 IE/l) ist Bestimmung von HBs-Ag und Anti-HBc zum Ausschluss einer bestehenden HBV-Infektion sinnvoll. Wenn beide Parameter negativ sind, weiteres Vorgehen wie bei Low-Respondern (s.o.). 	
I/B		 Infektionsgefährdung, Drogenabhängige, längerer Gefängnisaufenthalt, Personen in Förderschulen mit engem Kontakt zu geistig Behinderten. Personen mit engem Kontakt zu HBsAg-positiven Personen in 	Nach erfolgreicher Impfung, d.h. Anti- HBs ≥ 100 IE/l, sind im Allgemeinen keine weiteren Auffrischimpfungen erforderlich. Ausnahme: Patienten mit humoraler und/oder zellulärer Immun-	
R		einer Gemeinschaft (z.B. Kindertageseinrichtungen, -heime, Pflegestätten, Schulklassen, Spielgemeinschaften). 9. Reisende in Regionen mit hoher Hepatitis-B-Prävalenz bei längerfristigem Aufenthalt oder bei zu erwartenden engen Kontakten zur einheimischen Bevölkerung.	defizienz (jährliche Anti-HBs-Kontrolle, Auffrischimpfung, wenn Anti-HBs < 100 IE/l), ggf. Personen mit besonders hohem individuellem Expositionsrisiko, z.B. Rettungsdienste, Reinigungspersonal in Krankenhäusern, enger Kontakt zu HBs-Ag-positiven Personen in Familie, Wohn- und Lebensgemeinschaft, Sexualpartner von HBs-Ag-Trägern, Sexualverhalten mit hoher Infektionsgefährdung (Auffrischimpfung nach 10 Jahren).	
			Bei im Säuglings- oder Kleinkindesalter gegen Hepatitis B geimpften Personen mit neu aufgetretenem Hepatitis-B-Risiko (siehe Indikationen) und unbekanntem Anti-HBs sollte eine weitere Impfstoffdosis gegeben werden mit anschließender serologischer Kontrolle (s. o.).	

Kate- gorie	Impfung gegen	Indikation bzw. Reiseziele	Anmerkung (Packungsbeilage/ Fachinformationen beachten)
P	Hepatitis B (Fortsetzung)	Postexpositionell: 1. Personen bei Verletzungen mit möglicherweise erregerhaltigen Gegenständen, z.B. Nadelstichexposition.	Evtl. gleichzeitige passive Immunisierung mit Hepatitis-B-Immunglobulin (Simultanimpfung) je nach Immun- und Impfstatus (siehe unter 6.3).
		2. Neugeborene HBsAg-positiver Mütter. Entsprechend den Mutterschaftsrichtlinien ist bei allen Schwangeren nach der 32. SSW, möglichst nahe am Geburts- termin, das Serum auf HBsAg zu untersuchen. Ist das Ergeb- nis positiv, dann ist bei dem Neugeborenen unmittelbar post partum mit der Immunisierung gegen Hepatitis B zu beginnen.	Unmittelbar post partum, d.h. innerhalb von 12 h nach der Geburt, simultane Verabreichung von Hepatitis-B-Immunglobulin und erster Dosis von Hepatitis-B-Impfstoff (pro infantibus bzw. halbe Erwachsenendosis). Der Impfschutz wird einen Monat nach der 1. Impfung durch eine 2. u. 6 Monate nach der 1. Impfung durch eine 3. Impfung mit Hepatitis-B-Impfstoff (in kindgemäßer Dosierung) vervollständigt.
		3. Neugeborene von Müttern mit unbekanntem HBsAg-Status.	(siehe unter 6.3.2).
		4. Personen mit Blut- und/oder Schleimhautkontakten zu HBsAg-Positiven.	(siehe unter 6.3.3).
S	Herpes zoster	Personen über 50 Jahre.	Einmalige Impfung. Nach Angaben des Herstellers.
S	Humane Papillomaviren (HPV)	Alle Mädchen und Frauen ab 10. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr. Alle Jungen und Männer ab 10. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr (mit tetravalentem Impfstoff).	Impfschema des Herstellers beachten. Im 1014. bzw. 1015. Lebensjahr (je nach verwendetem Impfstoff) 2-Dosen- Schema, ab 15. bzw. 16. Lebensjahr 3- Dosen-Schema.
		Für Frauen nach dem 26. Geburtstag, die bisher keine Impfung gegen HPV erhalten haben, kann eine Impfung zu diesem späteren Zeitpunkt ebenfalls von Nutzen sein. Es liegt in der Verantwortung des Arztes, seine Patientinnen auf der Basis der Impfstoffzulassung darauf hinzuweisen.	Dosen-Schema.
S	Influenza	Alle Kinder (ab vollendetem 6. Lebensmonat), Jugendlichen und Erwachsenen.	Jährliche Impfung, vorzugsweise im Herbst mit einem Impfstoff aktueller, von der WHO empfohlener Antigen- kombination (trivalent oder tetravalent).
			Für jede Zielgruppe sollte der am besten geeignete Impfstoff ausgewählt werden.
I		 Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens - wie z.B. chronische Lungen- (auch Asthma bronchiale und chronisch obstruktive Lungenerkrankung), Herz-Kreislauf-, Leber- und Nierenkrankheiten, Diabetes und andere Stoffwechselkrankheiten, Multiple Sklerose, Personen mit angeborenen oder erworbenen Immundefekten mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion, HIV-Infektion – sowie Bewohner von Alters- oder Pflegeheimen. 	Beim inaktivierten Impfstoff beträgt die Dosierung für Kinder vom 7. Lebens- monat bis zum 3. Lebensjahr in der Regel 0,25 ml pro Dosis; ab dem 4. Lebensjahr (= nach dem 3. Geburtstag) 0,5 ml pro Dosis.
		 Schwangere vorzugsweise im 2. und 3. Trimenon vor (und evtl. auch noch während) der Influenzasaison zum eigenen Schutz und zum Schutz des Neugeborenen. 	

Kate- gorie	Impfung gegen	Indikation bzw. Reiseziele	Anmerkung (Packungsbeilage/ Fachinformationen beachten)
I	Influenza (Fortsetzung)	 Med. Personal und Pflegepersonal, Familienangehörige sowie andere Personen mit direktem Kontakt zu Risikopatienten, wie z.B. Tumor- und Leukosepatienten, HIV-Infizierten. Personen mit besonderer Infektionsgefährdung, (z.B. mit umfangreichem Publikumsverkehr). 	Ab dem vollendeten 2. Lebensjahr kann nasal zu applizierender attenuierter Lebendimpfstoff (LAIV) angewandt werden (0,2 ml pro Dosis, d.h. 0,1 ml pro Nasenloch). Bei Kindern und Jugendlichen im Alter
В		 Personen mit besonderer beruflicher Infektionsgefährdung, z.B. medizinisches Personal und Pflegepersonal, Personal in Einrichtungen mit umfangreichem Publikumsverkehr. Personen mit besonderer beruflicher Infektionsgefährdung 	von 2 bis einschließlich 17 Jahren sollte LAIV bevorzugt angewendet werden. Kinder bis zum 9. Lebensjahr erhalten
		durch Vögel.	bei der <u>erstmaligen Impfung</u> 2 Dosen im Abstand von 4 Wochen. Fachinformationen beachten.
			r acminormationen ocaciteir.
R		 Reisende mit einem erhöhten Expositionsrisiko (z.B. Kreuzschiffreisen, längere Bahn- und Busreisen [> 24 Stunden], organisierte Touristengruppen, Mekka-Pilger und alle Tropen- und Subtropenreisenden ganzjährig), erhöhtem Komplikationsrisiko (siehe unter Kategorie I). 	Andere saisonale Häufungen auf der Südhalbkugel sowie evtl. andere Anti- genkombination für die Südhalbkugel beachten.
R/B	Japanische Enzephalitis	Risiko-Reisende mit längeren Aufenthalten in ländlichen Endemiegebieten (SO-Asien).	Nach Angaben des Herstellers.
S	Masern	Alle empfänglichen Personen.	Als empfänglich gelten alle ungeimpften Personen jünger als Geburtsjahrgang 1958 ohne immunologisch nachgewie- sene überstandene Erkrankung. Zweimalige Impfung erforderlich (Min- destabstand 4 Wochen) oder einmalige Impfung und Immunitätsnachweis.
			Es gibt keine Altersbegrenzung für die Masern-Impfung; vorzugsweise MMR verwenden.
I/B/R		Eine Empfehlung für bestimmte (auch berufliche und Reise-) Indikationsgruppen wird hier nicht gegeben, da es zur Durchsetzung des Masern-Eradikationsprogrammes der WHO erforderlich ist, <u>alle empfänglichen</u> Personen zu impfen.	
P		Kontaktpersonen im Rahmen des sächsischen Herdbekämpfungsprogrammes.	Alle Kontaktpersonen zu Erkrankten oder Krankheitsverdächtigen (Kontakt zum Indexfall ab 5 Tage vor Exanthem-
		Postexpositionelle aktive Impfung aller empfänglichen Personen mit Kontakt zu an Masern Erkrankten möglichst innerhalb von 3 Tagen nach Exposition. Gegebenenfalls auch eine passive Immunisierung (bis 6 Tage nach Exposition).	ausbruch des Indexfalles) sind auf ihre Masernempfänglichkeit zu überprüfen (Kontrolle der Impfausweise bzw. ggf. serologische Testung), wobei serologische Untersuchungen nicht zu einer
		Eine aktive postexpositionelle Impfung später als 6 Tage nach der Exposition schützt bei evtl. folgenden Expositionen (weiteren Erkrankungswellen).	Verzögerung der Riegelungsimpfung führen dürfen. "Empfehlungen zur Verhütung und Bekämpfung der Masern im Freistaat Sachsen" beachten.

Kate- gorie	Impfung gegen	Indikation bzw. Reiseziele	Anmerkung (Packungsbeilage/ Fachinformationen beachten)
S	Meningokokken- Infektionen (Serogruppe B)	Alle Kinder und Jugendlichen ab 3. Lebensmonat bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.	Impfschema des Herstellers beachten.
S	Meningokokken- infektionen (Gruppe C)	Alle Kinder und Jugendlichen ab 3. Lebensmonat bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.	Mit konjugiertem Impfstoff (Impfschema des Herstellers beachten). Bei Impfung im Säuglingsalter wird eine Boosterung ab 2. Lebensjahr empfohlen. Die Impfungen können mit einem tetravalenten Konjugatimpfstoff (Serogruppen A, C, W135, Y) entsprechend der Alterszulassung erfolgen (Fachinformation beachten).
I	Meningokokken- Infektionen (Gruppen A, B, C, W135, Y)	Gesundheitlich gefährdete Personen mit angeborenen oder erworbenen Immundefekten mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion, insbesondere Komplement-/Properdindefekte, Hypogammaglobulinaemie; Asplenie, vor Cochlea-Implantation.	Bei Kindern < 1 Jahr - MenB-Impfstoff (Impfschema des Herstellers beachten) - konjugierter MenC-Impfstoff, nach vollendetem 1. Lebensjahr im Abstand von 6-12 Monaten durch 4-valenten Konjugatimpfstoff (SG A, C, W135, Y) ergänzen (Herstellerangaben beachten) oder 4-valenter Konjugatimpfstoff (Alterszulassung und Herstellerangaben beachten).
			 Bei Personen nach dem vollendeten 1. Lebensjahr MenB-Impfstoff (Impfschema des Herstellers beachten) eine Impfung mit 4-valentem Konjugatimpfstoff (SG A, C, W135, Y) (Herstellerangaben beachten).
В		 Gefährdetes Laborpersonal. Medizinisches Personal mit Patientenkontakt. Personal in Kindereinrichtungen mit Kindern unter 6 Jahren. 	 MenB-Impfstoff (Impfschema des Herstellers beachten) Impfung mit 4-valentem Konjugatimpfstoff (SG A, C, W135, Y). Bei bereits mit Polysaccharid-Impfstoff geimpften Personen sollte bei der nächsten fälligen Auffrischung mit 4-valentem Konjugatimpfstoff geimpft werden. Ist bereits eine Impfung mit konjugiertem MenC-Impfstoff erfolgt, ist eine weitere Impfung mit 4-valentem Konjugatimpfstoff empfohlen.
R		Reisende in epidemische/hyperendemische Länder, besonders bei engem Kontakt zur einheimischen Bevölkerung; Entwicklungshelfer; dies gilt auch für Aufenthalte in Regionen mit Krankheitsausbrüchen und Impfempfehlung für die einheimische Bevölkerung (WHO- und Länderhinweise beachten).	 MenB-Impfstoff (Impfschema des Herstellers beachten) Impfung mit 4-valentem Konjugat- impfstoff (SG A, C, W135, Y) (An- gaben des Herstellers zur Alterszulas- sung beachten). Bei Kindern vor dem vollendeten 1. Lebensjahr ggf. Impfung mit kon- jugiertem MenC-Impfstoff.

Kate- gorie	Impfung gegen	Indikation bzw. Reiseziele	Anmerkung (Packungsbeilage/ Fachinformationen beachten)
R	Meningokokken- Infektionen (Gruppen A, B, C, W135, Y)	Vor Pilgerreise (Hadj und Umra).	Eine Impfung mit 4-valentem Konjugatimpfstoff und ggf. mit MenB-Impfstoff (Einreisebestimmungen beachten).
I	(Fortsetzung)	Schüler/Studenten vor Langzeit-Aufenthalten in Ländern mit empfohlener allgemeiner Impfung für Jugendliche oder selektiver Impfung für Schüler/Studenten.	Entsprechend den Empfehlungen der Zielländer, mit epidemiologisch indizier- tem Konjugat-Impfstoff (SG A, C, W135, Y) und/oder Protein-Impfstoff (SG B).
			Bei fortbestehendem Infektionsrisiko Wiederimpfung für alle oben angegebe- nen Indikationen nach Angaben des Herstellers.
I/P		Bei Ausbrüchen oder regionalen Häufungen.	Empfehlungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes beachten.
P		 Ausbruch: ≥ 2 Erkrankungen der gleichen Serogruppe binnen 4 Wochen in einer Kindereinrichtung, Schulklasse, Spielgruppe, Gemeinschaftseinrichtung. Regional gehäuftes Auftreten: ≥ 3 Erkrankungen der gleichen Serogruppe binnen 3 Monaten in einem begrenzten Alterssegment der Bevölkerung (z.B. Jugendliche) eines Ortes oder in einer Region mit einer resultierenden altersspezifischen Inzidenz von ≥ 10/100.000 der jeweiligen Altersgruppe. Chemoprophylaxe (alle Serogruppen) für enge Kontaktpersonen zu einem Fall einer invasiven Meningokokken-Infektion und aktive Impfung, wenn für die entsprechende Serogruppe ein Konjugat-Impfstoff (SG A, C, W135, Y) oder ein Protein-Impfstoff (SG B) zur Verfügung steht: alle Haushaltsmitglieder, Personen mit Kontakt zu oropharyngealen Sekreten eines Patienten, Kontaktpersonen in Kindereinrichtungen mit Kindern unter 6 Jahren (bei guter Gruppentrennung nur die betroffene Gruppe), enge Kontaktpersonen in Gemeinschaftseinrichtungen mit haushaltähnlichem Charakter (Internate, Wohnheime, Kasernen, Schulen u.a.). Die Durchführung der Chemoprophylaxe ist bis 10 Tage nach dem letzten Kontakt mit dem Patienten sinnvoll. 	"Empfehlungen zur Verhütung und Bekämpfung der invasiver Meningokokken- und Haemophilus influenzae bErkrankungen einschließlich Meningitiden im Freistaat Sachsen" beachten. Chemoprophylaxe mit: Rifampicin: Neugeborene: 10 mg/kg/d in 2 ED p.o. für 2 Tage Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 60 kg: 20 mg/kg/d in 2 ED p.o. für 2 Tage (maximale ED: 600 mg) Jugendliche und Erwachsene ab 60 kg: 2 x 600 mg/d p.o. für 2 Tage. Ciprofloxacin: ab 18 Jahre: 1 x 500 mg p.o. Ceftriaxon: bis 12 Jahre: 1 x 125 mg i.m. ab 12 Jahre: 1 x 250 mg i.m. Da bei Schwangeren die Gabe von Rifampicin und Gyrasehemmern kontraindiziert ist, kommt bei ihnen zur Prophylaxe ggf. Ceftriaxon in Frage.
			Der Indexpatient mit einer invasiven Meningokokken-Infektion sollte nach Abschluss der Therapie ebenfalls Rif- ampicin erhalten, sofern er nicht intra- venös mit einem Cephalosporin der 3. Generation behandelt wurde.

Kate- gorie	Impfung gegen	Indikation bzw. Reiseziele	Anmerkung (Packungsbeilage/ Fachinformationen beachten)
S	Mumps	Alle empfänglichen Personen.	Als empfänglich gelten alle Personen jünger als Geburtsjahrgang 1970 mit negativer Mumpsanamnese und fehlender Impfung oder fehlendem Immunitätsnachweis. Zweimalige Impfung erforderlich oder einmalige Impfung und Immunitätsnachweis. Es gibt keine Altersbegrenzung für die Mumps-Impfung; vorzugsweise MMR verwenden.
I/B B		 Insbesondere: Personal von Kindertageseinrichtungen, -heimen, Schulen, Personal von Gesundheitseinrichtungen, Personal mit besonderer Gesundheitsgefährdung (z.B. Publikumsverkehr). 	Bei unklarer Anamnese serologische Testung empfohlen.
P		Postexpositionelle Impfung aller empfänglichen Personen (jünger als Geburtsjahrgang 1970) empfohlen.	 Obwohl eine aktive Mumpsimpfung bei exponierten Personen auch in der frühen Inkubationszeit bei schon er- folgter Ansteckung nicht mehr den Ausbruch der Erkrankung verhindern kann, ist sie dennoch allgemein zu empfehlen; sie schützt insbesondere vor Ansteckung bei nachfolgenden Expositionen. Es wird damit eine zweite oder dritte Krankheitswelle vermieden. Immunglobulingaben sind wirkungs- los.
S I/B/R	Pertussis	Alle Kinder und Jugendlichen gemäß Impfkalender Seite 4; Erwachsene: Boosterung alle 10 Jahre. Eine Empfehlung für bestimmte (auch berufliche) Indikationsgruppen wird hier nicht gegeben, da es zum Erreichen des WHO-Zieles "Verringerung übertragbarer Krankheiten – Krankheitsbekämpfung Pertussis" erforderlich ist, in der gesamten Bevölkerung sowohl hohe Impfraten als auch einen ausreichenden Immunschutz zu erzielen und aufrecht zu erhalten.	Da ein monovalenter Pertussisimpfstoff nicht mehr verfügbar ist, sind bei vorhandener Indikation Kombinationsimpfstoffe (Tdpa, ggf. Tdpa-IPV) einzusetzen. Mindestabstand zur Td-Grundimmunisierung bzw. zur letzten Td-Auffrischimpfung: 1 Monat. Es gibt keine Altersbegrenzung für die Pertussisimpfung.
		Sofern in den letzten 10 Jahren keine Pertussisimpfung stattgefunden hat, sollen Frauen mit Kinderwunsch und Haushaltkontaktpersonen zu Säuglingen (Eltern, Geschwister, Betreuer wie z.B. Tagesmütter, Babysitter, ggf. Großeltern und andere Personen mit direktem Kontakt) möglichst 4 Wochen vor der Geburt des Kindes 1 Dosis Pertussis-Impfstoff erhalten. Schwangere sollen vorzugsweise zwischen der 27. und 36. SSW eine Dosis Pertussisimpfstoff (Tdpa) erhalten, unabhängig vom Abstand zur letzten Td- oder Tdpa-Impfung.	Spezifische, nur für die Pertussis- impfung geltende Kontraindikationen existieren bei Anwendung azellulärer Impfstoffe nicht mehr. Fachinformationen zu Kontraindikatio- nen beachten.

Kate- gorie	Impfung gegen	Indikation bzw. Reiseziele	Anmerkung (Packungsbeilage/ Fachinformationen beachten)
P	Pertussis (Fortsetzung)	 Kontaktpersonen im Rahmen des sächsischen Herdbekämpfungsprogrammes. Postexpositionelle Impfung (je nach Impfstatus und Alter): Beginn, Weiterführung bzw. Vervollständigung der Grundimmunisierung (Kinder/Jugendliche) bzw. ggf. 5. oder 6. Pertussisinjektion gemäß Impfkalender bzw. 1 Injektion bei vollständig immunisierten Erwachsenen (Booster), wenn die letzte Impfung länger als 5 Jahre zurückliegt, oder bei unvollständig immunisierten Erwachsenen oder bei Erwachsenen mit unbekanntem Impfstatus. 	Bei ungeimpften oder unvollständig geimpften Kontaktpersonen gleichzeitig Chemoprophylaxe. "Empfehlungen zur Verhütung und Bekämpfung von Pertussis im Freistaat Sachsen" beachten. Fachinformation der Impfstoffe beachten.
S	Pneumokokken- Krankheiten	 Alle Kinder ab 3. Lebensmonat bis zum vollendeten 2. Lebensjahr. Personen über 60 Jahre Kinder (ab vollendetem 2. Lebensmonat), Jugendliche und Erwachsene mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge einer Grundkrankheit: Angeborene oder erworbene Immundefekte bzw. Immunsuppression, wie z. B.: T-Zell-Defizienz bzw. gestörte T-Zell-Funktion B-Zell- oder Antikörperdefizienz (z. B. Hypogammaglobulinämie) Defizienz oder Funktionsstörung von myeloischen Zellen (z. B. Neutropenie, chronische Granulomatose, Leukozytenadhäsionsdefekte, Signaltransduktionsdefekte) Komplement- oder Properdindefizienz funktioneller Hyposplenismus (z. B. bei Sichelzellanämie), Splenektomie* oder anatomische Asplenie neoplastische Krankheiten HIV-Infektion nach Knochenmarktransplantation immunsuppressive Therapie* (z. B. wegen Organtransplantation oder Autoimmunerkrankung) Chronische Krankheiten, wie z. B.: chronische Erkrankungen des Herzens, der Atmungsorgane (z. B. Asthma, Lungenemphysem, COPD), der Leber oder der Niere Stoffwechselkrankheiten, z. B. Diabetes mellitus neurologische Krankheiten, z. B. Zerebralparesen oder Anfallsleiden Anatomische und Fremdkörper-assoziierte Risiken für Pneumokokkenmeningitis, wie z. B. Liquorfistel Coaklen Immeratert* 	Säuglinge und Kleinkinder (vom vollendeten 2. Lebensmonat bis zum vollendeten 2. Lebensjahr) erhalten Pneumokokken-Konjugat-Impfstoff (PCV) als Standardimpfung (Impfschema des Herstellers beachten). Zur Erreichung eines optimalen Schutzes soll die Impfserie möglichst unmittelbar nach Vollendung des 2. Lebensmonats begonnen und zeitgerecht fortgeführt werden. Kinder mit fortbestehender erhöhter gesundheitlicher Gefährdung sollten in Ergänzung der Impfung mit PCV im 3. Lebensjahr eine Impfung mit Polysaccharid-Impfstoff (PPSV) erhalten (im Mindestabstand von 2 Monaten nach der letzten Impfung mit PCV). Personen über 60 Jahre erhalten als Standardimpfung einmalig PCV, gefolgt von 23-valentem PPSV im Regelabstand von 4 Jahren (bei Immundefizienz und chron. Krankheiten auch früher). Gefährdete ungeimpfte Kinder (ab vollendetem 2. Lebensjahr), Jugendliche und Erwachsene erhalten als Indikationsimpfung einmalig PCV, gefolgt von 23-valentem PPSV. Abstände zu PCV: Kinder ≤ 5 Jahre: in der Regel 4 Jahre (ggf. auch früher) Die Ergänzungsimpfung mit PPSV erfolgt zum Schutz gegen weitere Pneumokokken-Kapseltypen, die nicht in PCV, aber in 23-valentem PPSV enthalten sind. Bei bereits mit PPSV geimpften Personen
		Cochlea-Implantat** Impfung möglichst vor der Intervention	ist auch Nachimpfung mit PCV sinnvoll (Regelabstand: 5 Jahre).
В		 Gefährdetes Laborpersonal. Medizinisches Personal mit Patientenkontakt. 	- Bei weiterbestehender Indikation (d.h. Immundefizienz, chronische Krankheiten) und - bei Personen über 60 Jahre Wiederholungsimpfungen mit 23-valenter PPSV im Abstand von 5 (Erwachsene) bzw. frühestens 3 Jahren (Kinder unter 10 Jahren) möglich.

Kate- gorie	Impfung gegen	Indikation bzw. Reiseziele	Anmerkung (Packungsbeilage/ Fachinformationen beachten)
S/A	Poliomyelitis	Alle Personen bei fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung.	Ungeimpfte Personen erhalten IPV ent- sprechend den Angaben des Herstellers. Ausstehende Impfungen der Grundim- munisierung werden mit IPV nachgeholt.
			Eine routinemäßige Auffrischimpfung wird alle 10 Jahre bis zur weltweiten Poliomyelitiseradikation empfohlen. Kombinationsimpfstoffe (z.B. TdIPV, Tdpa-IPV) bevorzugen.
В		 Bei Poliomyelitis-Risiko Überprüfung der Impfdokumentation; bei fehlendem Impfschutz ist die Impfung besonders angezeigt für med. Personal, das engen Kontakt zu Erkrankten haben kann, Personal in Laboratorien mit Poliomyelitis-Risiko, Reisende in Regionen mit Infektionsrisiko (die aktuelle epidemische Situation ist zu beachten, insbes. die Meldungen der WHO), Personen vor und/oder nach Organtransplantationen, 	Impfungen mit IPV, wenn die Impfungen der Grundimmunisierung nicht vollständig dokumentiert sind oder die letzte Impfung der Grundimmunisierung bzw. die letzte Auffrischung länger als 10 Jahre zurückliegen.
I/B		 Aussiedler, Flüchtlinge und Asylbewerber aus Gebieten mit Polio- Risiko, die in Gemeinschaftsunterkünften leben, sowie für das Per- sonal dieser Einrichtungen. 	Auffrischimpfungen alle 10 Jahre bis zur weltweiten Poliomyelitiseradikation empfohlen. Impfempfehlung E 11 beachten.
P		Bei einer Poliomyelitis-Erkrankung sollten alle Kontaktpersonen unabhängig vom Impfstatus ohne Zeitverzug eine Impfung mit IPV erhalten.	Sofortige umfassende Ermittlung und Festlegung von Maßnahmen durch das Gesundheitsamt.
		Polio-Ausbruch. Ein Sekundärfall ist Anlass für Riegelungsimpfungen.	Riegelungsimpfungen mit IPV oder OPV entsprechend den Anordnungen der Gesundheitsbehörden.
S	Röteln	Alle empfänglichen Personen.	Als empfänglich gelten alle Personen ohne Impfung oder Immunitätsnachweis. Zweimalige Impfung erforderlich oder einmalige Impfung und Immunitätsnachweis.
			Es gibt keine Altersbegrenzung für die Röteln-Impfung; vorzugsweise MMR verwenden.
I/B		 Insbesondere: Personal im Gesundheitsdienst, insbesondere in Einrichtungen der Pädiatrie, der Geburtshilfe und der Schwangerenbetreuung, Personal von Kindertageseinrichtungen, -heimen, seronegative Frauen im gebärfähigen Alter. 	
P		Postexpositionelle Impfung aller empfänglichen Personen. Eine postexpositionelle Impfung später als 6 Tage nach der Exposition schützt vor evtl. folgenden Expositionen (weiteren Erkrankungswellen).	 Aktive postexpositionelle Impfung zumindest aller empfänglichen Kin- der, Jugendlichen und Frauen im ge- bärfähigen Alter möglichst in den ers- ten 3 Tagen nach Exposition. Kontraindikationen beachten. Evtl. Prophylaxe mit Immunglobulin (mit deklariertem Ak-Gehalt), sofern verfügbar.

Kate- gorie	Impfung gegen	Indikation bzw. Reiseziele	Anmerkung (Packungsbeilage/ Fachinformationen beachten)
S/A	Tetanus	 Alle Personen ohne ausreichenden Impfschutz bei fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung, wenn die letzte Impfung der Grundimmunisierung oder die letzte Auffrischimpfung länger als 10 Jahre zurückliegt. 	Die Impfung gegen Tetanus sollte in der Regel in Kombination mit der gegen Diphtherie und Pertussis (Tdpa) sowie ggf. gegen Poliomyelitis (Tdpa-IPV) durchgeführt werden. Eine begonnene Grundimmunisierung wird vervollständigt, Auffrischimpfung in 10-jährigen Intervallen.
I		Personen vor und/oder nach Organtransplantationen.	
P		Postexpositionell (z.B. nach Verletzung).	Je nach Impfstatus, Schwere der Verletzung (Umfang, Blutverlust u.a.) und weiteren Gegebenheiten (Lebensalter, Begleitkrankheiten, Zeitspanne von Verletzung bis Versorgung u.a.) Simultanimpfung oder nur aktive Auffrischung (siehe Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission zur Tetanusprophylaxe – Impfempfehlung E 4).
В	Tollwut	 Präexpositionell: 1. Tierärzte, Jäger, Forstpersonal, Personen bei Umgang mit Wildtieren, einschließlich Fledermäusen, oder Tieren in Gebieten mit Wildtiertollwut sowie ähnliche Risikogruppen. 	Dosierschema nach Angaben des Herstellers. Personen mit weiterbestehendem Expositionsrisiko sollten regelmäßig eine Auffrischimpfung entsprechend den Angaben des Herstellers erhalten.
		2. Personal in Laboratorien mit Tollwutrisiko.	Mit Tollwutvirus arbeitendes Laborpersonal sollte halbjährlich auf neutralisierende Antikörper untersucht werden. Eine Auffrischimpfung ist bei < 0,5 IE/ml Serum indiziert.
R		 Reisende in Regionen mit hoher Tollwutgefährdung (z.B. durch streunende Hunde). 	Siehe unter Kategorie B.
P		Postexpositionell: Exposition durch ein tollwütiges oder tollwutverdächtiges Tier; ggf. nach Exposition mit einem Impfstoffköder (Tollwutlebendimpfstoff für Füchse).	Siehe unter 6.4 (Tabelle und Anmerkungen zur postexpositionellen Tollwutprophylaxe).
I	Tuberkulose	 Tuberkulintestung: Personen mit aktuellem Kontakt zu infektiöser Tuberkulose sowie Personen mit klinischen Hinweisen auf eine tuberkulöse Infektion (z.B. unklarer Husten, unkl. Gedeihstörung): Sofortige Testung. Personen, die bei einem längeren Aufenthalt in einem Hochprävalenzland engen Kontakt mit der dortigen Bevölkerung hatten: Testung innerhalb von 2-3 Monaten nach Rückkehr. Zuzug von Personen aus Hochprävalenzländern: Testung sofort, bei negativem Test Nachtestung nach 3 Monaten. Personen mit häufigem Kontakt zu Risikopopulationen: Gezielt nach epidemiologischen Gesichtspunkten entsprechend einer jährlichen Befragung. Personen mit Immundefizienz (z.B. HIV): Jährlich (abhängig vom Immunstatus). Alle anderen Personen: Keine Routinetestung. 	Tuberkulintestung mit 2 TU nach Mendel-Mantoux. Spezielle Empfehlungen des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose und der Arbeitsgruppe Tuberkulose beim Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz beachten. Bei der Bewertung des Tuberkulintestes sind unterschiedliche cut-off-Punkte zu beachten. Eine Alternative zur Tuberkulintestung ist der Interferon-Gamma-Test.

Kate- gorie	Impfung gegen	Indikation bzw. Reiseziele	Anmerkung (Packungsbeilage/ Fachinformationen beachten)
В	Tuberkulose (Fortsetzung)	BCG-Impfung von tuberkulinnegativen Risikopersonen (streng individualisierte Indikationsstellung):	Tuberkulintestung mit 2 TU nach Mendel-Mantoux oder Interferon-Gamma-Test.
		 Langzeitauslandsreisende in beruflicher Angelegenheit in Länder mit hoher Tbc-Durchseuchung. 	Klinischer und anamnestischer Ausschluss einer angeborenen oder erworbenen Immundefizienz erforderlich.
			Zum Impfstoff siehe unter 1. Allgemeine Hinweise.
В	Typhus	Bei beruflicher Exposition (bakteriol. Labors, Infektionsabteilungen u.a.).	Orale oder parenterale Impfung nach Angaben des Herstellers.
R		Vor Reisen in Endemiegebiete.	
S	Varizellen	Erstimpfung: Alle Kinder ab 2. Lebensjahr mit negativer Varizellenanamnese.	Definition "empfänglich": Personen mit negativer Varizellenanamnese oder negativer Ak-Testung.
		Zweitimpfung: Alle empfänglichen Kinder ab 2. Lebensjahr. Abstand zur 1. Varizellenimpfung: 3 Monate. Alle Empfänglichen nach dem 6. Lebensjahr: 2-malige Impfung, Mindestabstand 6 Wochen.	Bei positiver Varizellenanamnese oder bei ärztlich dokumentierter überstande- ner Erkrankung keine Maßnahmen erforderlich, bei negativer Anamnese Impfung, bei unklarer Anamnese Ak-Testung empfohlen, bei Seronegativität Impfung.
I		 Seronegative Patienten vor geplanter immunsuppressiver Therapie sowie vor oder/und nach Organtransplantation. Seronegative Patienten nach immunsuppressiver Therapie*. Seronegative Patienten mit onkologischen Erkrankungen**. Empfängliche*** Patienten mit schwerer Neurodermitis****. Empfängliche*** Personen mit engem Kontakt zu den unter Punkt 1. bis 4. Genannten. Seronegative Erwachsene mit Kinderwunsch. 	siehe auch unter Kategorie S. Anmerkung: * Bei Planung von Routineimpfun-
I/B		Seronegatives Personal im Gesundheitsdienst, insbesondere der Bereiche Pädiatrie, Onkologie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Intensivmedizin und der Betreuung von Immundefizienten sowie bei Neueinstellungen in Kindertageseinrichtungen und -heimen.	** Nach Abschluss der vollständigen onkologischen Therapie – einschließlich Dauertherapie und Bestrahlung – Impfung möglich bei - Patienten in Remission ≥ 12 Monate und - Lymphozytenzahl ≥ 1.500/mm³ Blut.
			*** "Empfängliche" Patienten/Personen bedeutet: anamnestisch keine Windpocken, keine Impfung und bei serologischer Testung kein Nachweis spezifischer Antikörper.
			**** Impfung in der Phase stabiler Hautverhältnisse.

Kate- gorie	Impfung gegen	Indikation bzw. Reiseziele	Anmerkung (Packungsbeilage/ Fachinformationen beachten)
P	Varizellen (Fortsetzung)	Bei ungeimpften Personen mit negativer Varizellenanamnese und Kontakt zu Risikopersonen ist eine postexpositionelle Impfung (Inkubationsimpfung) *Exposition heißt: 1 Stunde oder länger mit infektiöser Person in einem Raum, face-to-face-Kontakt, Haushaltskontakt.	Postexpositionelle Impfung innerhalb von 5 Tagen nach Exposition* oder innerhalb von 3 Tagen nach Beginn des Exanthems beim Indexfall zu erwägen. Unabhängig davon sollte der Kontakt zu Risikopersonen unbedingt vermieden werden.
		Personen mit erhöhtem Risiko für Varizellen-Komplikationen, dazu zählen: ungeimpfte Schwangere ohne Varizellenanamnese immunkompromittierte Patienten mit unsicherer oder fehlender Varizellen-Immunität Neugeborene, deren Mutter 5 Tage vor bis 2 Tage nach der Entbindung an Varizellen erkrankte Frühgeborene ab der 28. Schwangerschaftswoche, deren Mütter keine Immunität aufweisen, nach Exposition in der Neonatalperiode Frühgeborene, die vor der 28. Schwangerschaftswoche geboren wurden, nach Exposition in der Neonatalperiode, unabhängig vom Immunstatus der Mutter ** die Sicherheit von Aciclovir in der Schwangerschaft (1. bis 3. Trimenon) ist nach der bestehenden Datenlage sehr hoch, eine individuelle Nutzen-Risiko-Analyse sollte jedoch für jeden einzelnen Anwendungsfall erfolgen.	Postexpositionelle Prophylaxe von Risikopersonen immer durch passive Immunisierung mit Varizella-Zoster-Immunglobulin (VZIG): Die postexpositionelle Gabe von VZIG (für Applikation und Dosierung Herstellerangaben beachten!) wird empfohlen innerhalb von 96 Stunden (bei Schwangeren ggf. bis 10 Tage) nach Exposition, sie kann den Ausbruch einer Erkrankung deutlich abschwächen. Die gleichzeitige postexpositionelle Gabe von Aciclovir für 5-7 Tage sollte insbesondere bei Immunsupprimierten, aber auch bei Schwangeren erwogen werden.

6.3 Postexpositionelle Hepatitis-B-Prophylaxe

6.3.1 Neugeborene HBs-Ag-positiver Mütter:

Innerhalb von 12 Stunden post partum Simultanimpfung mit Hepatitis-B-Immunglobulin und kontralateral aktiver HBV-Vakzine.

6.3.2 Neugeborene von Müttern mit unbekanntem HBs-Ag-Status:

Kann innerhalb von 12 Stunden der HBs-Ag-Status der Mutter nicht bestimmt werden, so ist wie unter 6.3.1 zu verfahren (Simultanimpfung).

Ergibt sich die Notwendigkeit einer Simultanimpfung, so ist gleichzeitig eine Blutentnahme von Mutter und Kind zur nachträglichen Bestimmung der vollständigen Hepatitis-B-Serologie (einschließlich HBV-DNA-PCR) zu empfehlen, um den Infektionsstatus vor der Impfung zu dokumentieren.

In allen Fällen wird die so post partum begonnene Grundimmunisierung nach einem Monat durch eine 2. Injektion und 6 Monate nach der ersten Injektion durch eine 3. Injektion von aktiver HBV-Vakzine komplettiert. Nach Abschluss der Grundimmunisierung ist eine serologische Kontrolle erforderlich: HBs-Ag-, Anti-HBc-Bestimmung.

6.3.3 Andere Expositionen, insbesondere Kanülenstich- oder andere Verletzungen mit Blutkontakten

Die Sächsische Impfkommission schließt sich an die Empfehlungen "Postexpositionelle Hepatitis-B-Immunprophylaxe bei Exposition gegenüber HBV-haltigem Material" der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut, veröffentlicht im Epidemiologischen Bulletin Nr. 34/2014, S. 326-327, an.

Die erforderlichen Maßnahmen hängen vom HBV-Status des Indexpatienten ab:

- 1. Der Indexpatient ist HBs-Ag-negativ:
 - Weitere Maßnahmen bzgl. Hepatitis B erübrigen sich. Ist der Exponierte ungeimpft oder unvollständig geimpft, sollte die Grundimmunisierung begonnen bzw. komplettiert werden.
- 2. Der Indexpatient ist HBsAg-positiv:

Das weitere Vorgehen ist abhängig vom Impfstatus des Exponierten und ist weiter unten erläutert.

3. Der HBsAg-Status des Indexpatienten ist unbekannt:
Hier sollte umgehend (innerhalb von 48 h) HBsAg beim Indexpatienten bestimmt werden. In Abhängigkeit vom Testergebnis sollte wie unter 1. bzw. 2. beschrieben vorgegangen werden. Ist eine Testung nicht innerhalb von 48 h oder gar nicht möglich (z. B. Stich erfolgte durch Kanüle im Müllsack), wird der Indexpatient grundsätzlich als HBsAg-positiv eingestuft, d. h. weiteres Vorgehen abhängig vom Impfstatus des Exponierten (wie 2.).

Für vollständig geimpfte Exponierte gilt:

Vorgehen in Abhängigkeit vom letzten Anti-HBs-Wert:

- ► Anti-HBs wurde innerhalb der letzten 10 Jahre gemessen:
 - Anti-HBs war > 100 IE/l: keine Maßnahmen
 - Anti-HBs war 10 99 IE/l: Sofortige Bestimmung des aktuellen Anti-HBs-Wertes, das weitere Vorgehen ist vom Testergebnis abhängig (siehe Tab. auf S. 29 unten).
 - Anti-HBs war < 10 IE/l: Blutentnahme (Bestimmung von: HBsAg, Anti-HBc, Anti-HBs), danach sofort simultane Gabe von HB-Impfstoff und HB-Immunglobulin (ohne das Testergebnis abzuwarten).

Ausnahme: Wenn zu einem früheren, d. h. mehr als 10 Jahre zurückliegenden Zeitpunkt schon einmal ein Anti-HBs ≥ 100 IE/l gemessen wurde, sollte nur HB-Impfstoff (kein HB-Immunglobulin) gegeben werden.

▶ Anti-HBs wurde zuletzt vor mehr als 10 Jahren oder noch nie gemessen (oder Ergebnis ist unbekannt): Sofortige Bestimmung des aktuellen Anti-HBs-Wertes. Das weitere Vorgehen ist vom Testergebnis abhängig (siehe Tab. auf S. 29 unten).

Für unvollständig geimpfte Exponierte gilt:

- ▶ Sofortige Bestimmung des aktuellen Anti-HBs-Wertes. Das weitere Vorgehen ist vom Testergebnis abhängig (siehe Tab. auf S. 29 unten).
- ▶ Durchführung der fehlenden Impfungen (gegebenenfalls kann ein verkürztes Impfschema angewandt werden, siehe Fachinformation).

Für ungeimpfte Exponierte und bekannte "Non-Responder" (d. h. dauerhaft Anti-HBs < 10 IE/l) gilt:

- ▶ Blutentnahme (Bestimmung von: HBsAg, Anti-HBc, Anti-HBs), danach sofort simultane Gabe von HB-Impfstoff und HB-Immunglobulin (ohne das Testergebnis abzuwarten).
- ▶ Bei ungeimpften Personen sollten 2 weitere Impfstoffdosen (im Anschluss an die Erstimpfung) nach dem üblichen Impfschema gegeben werden, um eine vollständige Grundimmunisierung zu erreichen. Die Antikörperantwort auf die HB-Impfung wird durch eine ggf. erfolgte simultane Immunglobulingabe nicht beeinträchtigt.

Tabelle: Hepatitis-B-Immunprophylaxe nach Exposition in Abhängigkeit vom aktuellen Anti-HBs-Wert (innerhalb von 48 Stunden bestimmt):

Aktueller Anti-HBs-Wert		Erforderlich ist die Gabe von	
		HB-Impfstoff	HB-Immunglobulin
≥ 100 IE/l		Nein	Nein
10 - 99 IE/I		Ja	Nein
< 10 IE/l oder nicht innerhalb von 48 Stunden zu bestimmen	und Anti-HBs war ≥ 100 IE/l zu einem früheren Zeitpunkt	Ja	Nein
	und Anti-HBs war nie ≥ 100 IE/l oder unbekannt	Ja	Ja

Quelle: RKI. Epidemiologischen Bulletin Nr. 34/2014, S. 327

6.4 Postexpositionelle Tollwut-Prophylaxe

6.4.1 Tab.: Postexpositionelle Tollwut-Immunprophylaxe

Grad der Exposition	Art der Exposition durch ein tollwutver- durch einen		Immunprophylaxe * (Beipackzettel beachten)
	dächtiges oder tollwütiges Wild- oder Haustier**	Tollwutimpfstoffköder	
I	Berühren/Füttern von Tieren, Belecken der intakten Haut	Berühren von Impfstoffködern bei intakter Haut	Keine Impfung
II	Knabbern an der unbedeckten Haut, oberflächliche, nicht blutende Kratzer durch ein Tier, Belecken der nicht- intakten Haut	Kontakt mit der Impfflüssigkeit eines beschädigten Impfstoffköders mit nichtintakter Haut	Impfung
III	Jegliche Bissverletzung oder Kratz- wunden, Kontamination von Schleim- häuten mit Speichel (z.B. durch Le- cken, Spritzer)	Kontamination von Schleimhäuten und frischen Hautverletzungen mit der Impfflüssigkeit eines beschädig- ten Impfstoffköders	Impfung und einmalig simultan mit der ersten Impfung passive Immunisierung mit Tollwut-Immunglobulin (20 IE/kg Körpergewicht)

- * Die einzelnen Impfungen und die Gabe von Tollwut-Immunglobulin sind sorgfältig zu dokumentieren.
- ** Als tollwutverdächtig gilt auch eine Fledermaus, die sich anfassen lässt oder ein sonstiges auffälliges oder aggressives Verhalten zeigt oder tot aufgefunden wurde.

6.4.2 Anmerkungen zur postexpositionellen Tollwut-Immunprophylaxe

- Möglicherweise kontaminierte Körperstellen und alle Wunden sind unverzüglich und großzügig mit Seife oder Detergentien zu reinigen, mit Wasser gründlich zu spülen und mit 70%igem Alkohol oder einem Jodpräparat zu behandeln; dies gilt auch bei einer Kontamination mit Impfflüssigkeit eines Impfstoffköders.
- Bei Expositionsgrad III wird vom Tollwut-Immunglobulin soviel wie möglich in und um die Wunde instilliert und die verbleibende Menge intramuskulär verabreicht. Wunden sollten möglichst nicht primär genäht werden.
- Bei erneuter Exposition einer Person, die bereits vorher mit Tollwut-Zellkulturimpfstoffen geimpft wurde, sind die Angaben des Herstellers zu beachten.
- Bei Impfanamnese mit unvollständiger Impfung oder Impfung mit in der EU nicht zugelassenen Impfstoffen wird entsprechend der Tabelle unter 6.4.1 eine vollständige Immunprophylaxe durchgeführt.
- Bei gegebener Indikation ist die Immunprophylaxe unverzüglich durchzuführen; kein Abwarten bis zur Klärung des Infektionsverdachts beim Tier. Wird der Tollwutverdacht beim Tier durch tierärztliche Untersuchung entkräftet, kann die Immunprophylaxe abgebrochen oder als präexpositionelle Impfung weitergeführt werden. Diese tierärztliche Untersuchung sollte unmittelbar nach dem Ereignis und als Kontrolluntersuchung 10-12 Tage nach dem Ereignis stattfinden.
- Zu beachten ist die Überprüfung der Tetanus-Impfdokumentation und ggf. die gleichzeitige Tetanus-Immunprophylaxe (siehe auch Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission zur Tetanusprophylaxe Impfempfehlung E 4).

Die Sächsische Impfkommission

(Dr. med. Beier, Prof. Dr. med. habil. Bigl, Prof. Dr. med. habil. Borte, Dr. med. Gottschalk, Dr. med. Grünewald, N. Lahl, Prof. Dr. med. habil. Leupold, Dr. med. Merbecks, Dr. med. Mertens, PD Dr. med. habil. Prager, K. Schmidt-Göhrich, W. Sydow, Dr. med. Wendisch)

7. Anlagen:

- Liste 1: Im Freistaat Sachsen zugelassene Gelbfieberimpfstellen
- Liste 2: Tollwutberatungsstellen im Freistaat Sachsen
- Liste 3: Mitglieder der Sächsischen Impfkommission und Impfberatungsstellen

Liste 1: Im Freistaat Sachsen zugelassene

Gelbfieberimpfstellen

1. HELIOS Klinikum Aue

Reisemedizinische Beratungs- und Impfstelle

Gartenstr. 6, 08280 Aue Tel.: 037 71/58 12 65

E-Mail: <u>betriebsarzt.aue@helios-kliniken.de</u>

Gelbfieberimpfstelle des Gesundheitsamtes Bautzen
Reisemedizinische Impfungen und Beratung

Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
Tel.: 035 91/ 52 51 53 106 oder 200
E-Mail: ilona.walter@lra-bautzen.de

3. Gelbfieberimpfstelle der Oberlausitz-Klinken gGmbH

Betriebsambulanz

Am Stadtwall 3, 02625 Bautzen Tel.: 035 91 / 363 2348

E-Mail: Annett.Krutz@Oberlausitz-Kliniken.de

4. Stadt Chemnitz, Gesundheitsamt

Beratungs- und Impfstelle für Reisende

Am Rathaus 8, 09111 Chemnitz Tel.: 03 71 / 488 58 37

E-Mail: gesundheitsamt@stadt-chemnitz.de

5. Klinikum Chemnitz gGmbH

Klinik für Innere Medizin II Krankenhaus Küchwald

Chemnitzer Zentrum für Reisemedizin Bürgerstraße 2, 09113 Chemnitz

Tel.: 03 71 / 333 426 41 E-Mail: e.capka@skc.de

Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt

Städtisches Klinikum, Institut für Tropenmedizin Sächsisches Referenzzentrum für Reisemedizin Friedrichstraße 39/41, 01067 Dresden

Tel.: 0351 / 480 38 05 od. 0351 / 480 38 01

E-Mail: info@khdf.de

Lohmann-Jo@khdf.de

7. Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt

Zentrum für Infektions-, Reise- und Tropenmedizin

Klinikum Industriestraße

Industriestraße 40, 01129 Dresden

Tel.: 0351 / 856 21 54 od. 856 21 53 E-Mail: infektiologie@khdn.de

Dieter.Teichmann@khdf.de

8. Gesundheitsamt Landkreis Leipzig

Gelbfieberimpfstelle

Leipziger Straße 42, 04668 Grimma

Tel.: 034 37 / 98 45 210 od. 034 37 / 98 42 409

E-Mail: Silke.Schaepling@lk-l.de

9. Klinikum St. Georg gGmbH

Klinik für Infektiologie, Tropenmedizin und

Nephrologie

Delitzscher Straße 141, 04129 Leipzig

Tel.: 03 41 / 909 26 19 Email: 2.Innere@sanktgeorg.de 10. Universitätsklinikum Leipzig

Fachbereich Infektions- und Tropenmedizin

Liebigstr. 20, 04103 Leipzig

Tel.: 03 41 / 972 49 70 od. 972 49 71

E-Mail: stefan.schubert@medizin.uni-leipzig.de

11. Gesundheitsamt der Stadt Leipzig

Frau Dr. Krause-Döring

Friedrich-Ebert-Str. 19a, 04109 Leipzig

Tel.: 0341 / 123 6809

E-Mail: gesundheitsamt@leipzig.de

Dr. med. Volker Köcher

Arzt für Innere Medizin

Tropen-, Reise- und Touristikmedizin Stresemannstraße 40, 08523 Plauen

Tel.: 037 41 / 22 20 58 E-Mail: <u>vxx4793386@aol.com</u>

Liste 2: Tollwutberatungsstellen im Freistaat Sachsen

1. HELIOS Klinikum Aue

Reisemedizinische Beratungs- und Impfstelle

Gartenstraße 6, 08280 Aue Tel.: 037 71 / 58 14 41

2. Klinikum Chemnitz gGmbH

Notaufnahme

Flemmingstraße 2, 09116 Chemnitz

Tel.: 03 71 / 33 33 55 63

3. Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt /

Klinikum Industriestraße

Abt. für Infektionskrankheiten und Tollwut

Industriestraße 40, 01129 Dresden

Tel.: 03 51 / 8 56 21 54 03 51 / 8 56 21 50

4. Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH

Girbigsdorfer Straße 1-3, 02828 Görlitz

Notaufnahme

Tel.: 035 81 / 37 12 37

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin/Notaufnahme

Tel.: 035 81 / 37 14 01

5. Klinikum St. Georg gGmbH Leipzig

Klinik für Infektiologie, Tropenmedizin und

Nephrologie

(Infektionsambulanz/Tollwutberatungs- und -impfstelle)

Delitzscher Straße 141, 04129 Leipzig

Tel.: 03 41 / 9 09 26 19 (am Tage)

03 41 / 9 09 40 05 (nachts, Sa., So., feiertags)

6. Praxis Dr. med. V. Köcher

Arzt für Innere Medizin

Tropen-, Reise- und Touristikmedizin Stresemannstraße 40, 08523 Plauen

Tel.: 037 41 / 22 20 58

7. Städtisches Klinikum Zwickau

Heinrich-Braun-Krankenhaus

Rettungsstelle

Karl-Keil-Straße 35, 08060 Zwickau

Tel.: 03 75 / 51 47 00

Liste 3: Mitglieder der Sächsischen Impfkommission und Impfberatungsstellen

1. Dr. med. Beier, D.

Elisabeth-Reichelt-Weg 35, 09116 Chemnitz

Tel.: 03 71 / 30 19 33 Fax: 03 71 / 30 19 48

e-mail: <u>dietmar.beier@lua.sms.sachsen.de</u>

siko.beier@t-online.de

2. Prof. Dr. med. habil. Bigl, S.

Ludwigsburgstr. 21, 09114 Chemnitz

Tel.: 03 71/3 36 04 22 e-mail: <u>siegwart@bigl.de</u>

3. Prof. Dr. med. habil. Borte, M.

Klinik für Kinder- und Jugendmedizin

Klinikum St. Georg gGmbH Delitzscher Str. 141. 04129 Leipzig

Tel.: 03 41 / 90 93 601 Fax: 03 41 / 90 93 616

e-mail: Michael.Borte@sanktgeorg.de

4. Dr. med. Gottschalk, H.-Ch.

Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH Girbigsdorferstr. 1-3, 02828 Görlitz Tel.: 035 81 / 373 110 oder 371 440

Fax: 035 81 / 371 430

e-mail: gottschalk.hans-christian@klinikum-

goerlitz.de

5. Dr. med. Grünewald, Th.

Klinik für Infektiologie, Tropenmedizin und

Nephrologie

Klinikum St. Georg gGmbH

Delitzscher Str. 141, 04129 Leipzig Tel.: 03 41 / 90 94 801/4 005 Fax: 03 41 / 90 92 630 e-mail: thg germany@yahoo.de

6. Lahl, N.

Gesundheitsamt Leipzig

Friedrich-Ebert-Str. 19 a, 04109 Leipzig

Tel.: 03 41 / 1 23 69 22 Fax: 03 41 / 1 23 68 05 e-mail: nils.lahl@leipzig.de 7. Prof. Dr. med. habil. Leupold, W. Braunsdorfer Str. 25, 01159 Dresden

Tel.: 0176 / 66 62 73 23

e-mail: wolfgangleupold@gmx.de

8. Dr. med. Merbecks, S.-S.

Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und

Veterinärwesen Sachsen - Standort Chemnitz

Zschopauer Str. 87, 09111 Chemnitz

Tel.: 03 51 / 81 44 32 00 Fax: 03 51 / 81 44 31 10

e-mail: sophie-susann.merbecks@lua.sms.sachsen.de

9. Dipl.-Med. Mertens, S.

Borstr. 30, 01445 Radebeul Tel.: 03 51 / 8 38 29 13 Fax: 03 51 / 8 38 43 24

e-mail: mertens.kinderarztpraxis@t-online.de

 Priv.-Doz. Dr. med. habil. Prager, J. Erzgebirgsklinikum Annaberg gGmbH

Klinik f. Kinder- und Jugendmedizin

Chemnitzer Str. 15, 09456 Annaberg-Buchholz Tel.: 037 33 / 80 31 10/11 Fax: 037 33 / 80 31 08

e-mail: KKJM@erzgebirgsklinikum.de

11. Schmidt-Göhrich, K.

Carus Hausarztpraxis Uniklinikum Dresden

Frankenstr. 11, 01309 Dresden Tel.: 03 51 / 31 44 390 Fax: 03 51 / 31 44 39 19

e-mail: katharina.schmidt@uniklinikum-dresden.de

12. Dr. med. Wendisch, J.

Gesundheitsamt Dresden – Impfstelle Bautzener Str. 125, 01099 Dresden

Tel.: 03 51 / 48 88 231 Fax: 03 51 / 48 88 234 e-mail: jwendisch@dresden.de

Geschäftsstelle der Sächsischen Impfkommission und Vorsitzender:

Dr. med. Beier. D.

Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und

Veterinärwesen Sachsen - Standort Chemnitz Zschopauer Str. 87, 09111 Chemnitz

Tel.: 03 51 / 81 44 30 30 Fax: 03 51 / 81 44 31 10

e-mail: dietmar.beier@lua.sms.sachsen.de